

Allgemeine Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort - Auswahl - Verfahren (Multiple Choice-Verfahren) bei schriftlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen und -Programmen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.10.2007

Auf Grund der §§ 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.10.2007 folgende Ordnung zur Regelung der Prüfungen im Antwort - Auswahl - Verfahren (Multiple Choice) bei schriftlichen Modulleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und -programmen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen finden Anwendung auf alle schriftlichen Prüfungen, für die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen das Multiple-Choice-Verfahren für anwendbar erklärt worden ist.

§ 2 Aufgaben der Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) Die Studien- und Prüfungsausschüsse für die Studienprogramme und Studiengänge und die Modulverantwortlichen sind verantwortlich für:

- Aufstellung der Prüfungsaufgaben;
- Festlegung, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden;
- Überprüfung, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind;
- die vorgeschriebene Zahl der Antworten für die einzelnen Prüfungsaufgaben;
- Festlegung der erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen.

(2) Bei den unter Abs. 1 genannten Aufgaben sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der jeweiligen Fakultät zu beteiligen.

§ 3 Bestehen und Bewertung

(1) Für das Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der gestellten Fragen richtig beantwortet sein.

(2) Ist die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen

erreicht, so lautet die Note für zutreffende Beantwortung

"sehr gut",	von mindestens 90 Prozent,
"gut",	von mindestens 75, aber weniger als 90 Prozent,
"befriedigend",	von mindestens 60, aber weniger als 75 Prozent,
"ausreichend",	von mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent.

§ 4 Mitteilung der Bewertung

Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgestellt und den Studierenden mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von den Studierenden zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Teilnehmenden an der Prüfung.

§ 5 Kontrolle der Prüfungsfragen

Hat die Überprüfung der Prüfungsfragen gemäß § 2 ergeben, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Der Senat hat diese Ordnung am 10.10.2007 beschlossen.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.10.2007

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Abs. 6 der Verordnung über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.10.2005 (GVBl. LSA S. 666), und 2 Abs. 1 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.01.2006 (ABl. 2006, Nr. 1, S. 27) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Allgemeine Studienordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien (AStOLS) erlassen.

I. Studien- und Modulstruktur

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der 1. LPVO Aufbau, Organisation und Modalitäten der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen in den Lehramtsstudiengängen angebotenen Studienfächer (Unterrichtsfächer, Rehabilitationspädagogik, Pädagogik, Psychologie und Fächerübergreifende Grundschuldidaktik) sind in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 2 Ziele und Struktur des Studiums

(1) Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt erforderlich sind.

(2) Das Studium ist grundsätzlich modularisiert. Diese Studienstruktur tritt an die Stelle des Grund- und Hauptstudiums entsprechend der 1. LPVO.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Lehramtsstudium kann nur zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 2 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren vorsehen.

(3) Den Studieninteressierten wird empfohlen, vor Beginn des Studiums ein phoniatrisches Gutachten einzuholen.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten zu übernehmen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Zuständig für die Anrechnungen ist der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Studieninteressentin bzw. ein Studieninteressent auch auf Antrag im Sommersemester beginnen. Der Antrag ist beim Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zu stellen. Hierüber entscheidet das ZLB im Benehmen mit den betreffenden Studien- und Prüfungsausschüssen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Studiengangs Lehramt an Förderschulen beträgt jeweils neun Semester, bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen acht und bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen sieben Semester. Werden die Unterrichtsfächer Musik oder Kunsterziehung gewählt, so beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen 9, im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Förderschulen 10 Semester.

§ 7

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist grundsätzlich modularisiert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Sie bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung sowie zum Beispiel das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten, externe Praktika und das Anfertigen einer Abschlussarbeit.

(2) Ein Modul erstreckt sich in der Regel auf ein Semester; maximal sind zwei Semester möglich.

(3) Es wird zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen unterschieden.

a. Pflichtmodule sind zu belegende Module, die im konkreten Semesterangebot stets unter demselben Titel dieselben Lernziele verfolgen und dieselben Inhalte vermitteln;

b. Wahlpflichtmodule sind Module, die stets dieselben Lernziele verfolgen und auch denselben Titel tragen, im konkreten Semesterangebot jedoch in den Inhalten und den Bezeichnungen differieren. Hier wählt die Studentin bzw. der Student aus den im jeweiligen Semester angebotenen Modulen, die den Titel des Wahlpflichtmoduls tragen, aus;

c. Wahlmodule sind Module, die unterschiedliche Lernziele verfolgen und auch unterschiedliche Titel tragen. Hier wählt die Studentin bzw. der Student gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen aus den im jeweiligen Semester angebotenen Wahlmodulen aus.

(4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.

(5) Unter studentischem Arbeitsaufwand fasst man die Zeiten des Kontaktstudiums und des Selbststudiums zusammen.

(6) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(7) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung erfolgreich erbracht worden ist.

(8) Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 LP oder 10 LP; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden.

(9) Größere Module weisen in der Regel ein Vielfaches von 5 LP auf. Sie finden unter anderem für Exkursionen und Praktika Verwendung.

§ 8

Ausgestaltung der Studienfächer

(1) Titel und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen legen ferner fest, welche Teilnahmevoraussetzungen zum Belegen des Moduls von den Studierenden zu erfüllen sind, welche Leistungen und Vorleistungen in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.

(3) Die weitere Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(4) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fakultätsrats beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist bekannt zu geben.

§ 9

Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die einzelnen Fächer trägt die jeweilige Fakultät. Die Verantwortung für die Koordination der Lehramtsstudiengänge trägt das Zentrum für Lehrerbildung.

§ 10

Leistungsanforderungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung (Lehramt an Grundschulen)

(1) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 190 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

a. Fächerübergreifende Grundschuldidaktik (15 LP),

b. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum),

c. Psychologie (15 LP),

d. Unterrichtsfach I (45 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft (25 LP, davon 5 LP fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik (20 LP),

e. Unterrichtsfach II (35 LP) Mathematik oder Deutsch, bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP),

f. Unterrichtsfach III (35 LP), bestehend aus Fachwissenschaft (20 LP) und Fachdidaktik (15 LP),

g. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),

h. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),

i. Schulpraktika (10 LP),

j. Schulpraktische Übung (5 LP).

(3) Das Unterrichtsfach III kann in der Regel frei gewählt werden.

§ 11
Leistungsanforderungen für die Zulassung
zur ersten Staatsprüfung
(Lehramt an Sekundarschulen)

(1) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 215 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 LP Orientierungspraktikum),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I, bestehend aus Fachwissenschaft (65 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüsselqualifikationen) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- d. Unterrichtsfach II, bestehend aus Fachwissenschaft (60 LP) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- e. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- g. Schulpraktika (15 LP).

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte der Fachdidaktik kann von 15 auf 20 LP erhöht werden, wenn im Gegenzug die Leistungspunkte der Fachwissenschaft um 5 LP reduziert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Werden die Unterrichtsfächer Musik oder Kunsterziehung gewählt, so beträgt die Regelstudienzeit 9 Semester. Für das Unterrichtsfach Musik bzw. das Unterrichtsfach Kunsterziehung stehen damit ein Semester studentische Arbeitszeit (dies entspricht 30 LP) zusätzlich zur Verfügung.

(5) Die Unterrichtsfächer können in der Regel frei gewählt werden. Nicht kombiniert werden können jeweils die Fächer Ethik und Religion sowie Musik und Kunsterziehung.

(6) Mit dem Erwerb von 120 Leistungspunkten wird ein Zeugnis zur Zwischenprüfung ausgestellt. Dieses Zwischenprüfungszeugnis gilt als Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zur Weiterführung des Studiums im Sinne der Aufnahme eines Hauptstudiums.

§ 12
Leistungsanforderungen für die Zulassung
zur ersten Staatsprüfung (Lehramt an Gymnasien)

(1) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 245 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Pädagogik (20 LP einschließlich 5 Orientierungspraktikum),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I, bestehend aus Fachwissenschaft (80 LP, davon 5 LP Fachspezifische Schlüs-

selqualifikationen) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),

- d. Unterrichtsfach II, bestehend aus Fachwissenschaft (75 LP) und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übung (15 LP),
- e. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- f. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- g. Schulpraktika (15 LP).

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte der Fachdidaktik kann von 15 auf 20 LP erhöht werden, wenn im Gegenzug die Leistungspunkte der Fachwissenschaft um 5 LP reduziert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Werden die Unterrichtsfächer Musik oder Kunst gewählt, so beträgt die Regelstudienzeit 10 Semester. Für das Unterrichtsfach Musik bzw. das Unterrichtsfach Kunst stehen damit ein Semester studentische Arbeitszeit (dies entspricht 30 LP) zusätzlich zur Verfügung.

(5) Die Unterrichtsfächer können in der Regel frei gewählt werden. Wenn das Fach Musik belegt wird, kann an Stelle des zweiten Unterrichtsfaches das Fach Liturgische Musik gewählt werden; Näheres regelt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle an der Saale.

(6) Mit dem Erwerb von 120 Leistungspunkten wird ein Zeugnis zur Zwischenprüfung ausgestellt. Dieses Zwischenprüfungszeugnis gilt als Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zur Weiterführung des Studiums im Sinne der Aufnahme eines Hauptstudiums.

§ 13
Leistungsanforderungen für die Zulassung zur
ersten Staatsprüfung (Lehramt an Förderschulen)

(1) Die Leistungsanforderungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung umfassen ohne Ergänzungs- und Erweiterungsfächer insgesamt 245 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Teilen:

- a. Pädagogik (15 LP einschließlich 5 Orientierungspraktikum),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Allgemeine Rehabilitationspädagogik/Integrationspädagogik (20 LP) und Rehabilitationspädagogische Psychologie (15 LP),
- d. fachwissenschaftliche und fachdidaktisches Studium in zwei der fünf sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik (jeweils 40 LP), inklusive jeweils einer Schulpraktischen Übung in jedem gewählten Fach. In dem Studium einer Fachrichtung ist ein Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum bzw. Sozialpraktikum zu absolvieren,
- e. Entweder kann ein Unterrichtsfach I aus dem Studium Lehramt an Sekundarschulen (80 LP) oder

- es können zwei Unterrichtsfächer aus dem Studium Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach I und Unterrichtsfach II oder Unterrichtsfach III; insgesamt 80 LP) gewählt werden,
- f. Schlüsselqualifikationsmodul zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP),
- g. Schulpraktika (15 LP).
- (3) Werden die Unterrichtsfächer aus dem Studium Lehramt an Sekundarschulen Musik oder Kunst gewählt, so beträgt die Regelstudienzeit 10 Semester. Für das Unterrichtsfach Musik bzw. das Unterrichtsfach Kunst stehen damit ein Semester studentische Arbeitszeit (dies entspricht 30 LP) zusätzlich zur Verfügung.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs können die Unterrichtsfächer und die sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß Abs. 2 in der Regel frei gewählt werden.
- (5) Mit dem Erwerb von 120 Leistungspunkten wird ein Zeugnis zur Zwischenprüfung ausgestellt. Dieses Zwischenprüfungszeugnis gilt als Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zur Weiterführung des Studiums im Sinne der Aufnahme eines Hauptstudiums.

§ 14 Erweiterungsfächer

- (1) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach II zu belegen. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Sekundarschul-Unterrichtsfach oder eine zusätzliche Fachrichtung für das Lehramt an Förderschulen.
- (2) Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ein viertes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach III und ein zusätzliches Schulpraktikum mit einem Volumen von 5 LP zu absolvieren. Dies gilt ebenso für ein zusätzliches drittes Grundschulunterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Förderschulen. Die Regelstudienzeit verlängert sich damit um zwei Semester.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Erweiterungsfach kann erst erfolgen, wenn die Erste Staatsprüfung bestanden ist.

§ 15 Ergänzungsfächer

- (1) Folgende Ergänzungsfächer können studiert werden, soweit entsprechende Lehrangebote vorhanden sind:
- a. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen:
- Integrationspädagogik;
- b. im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen:
- Integrationspädagogik,
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik,

- Hauswirtschaft (als berufsbegleitender Studiengang);
- c. im Studiengang Lehramt an Gymnasien:
- Integrationspädagogik,
 - Psychologie,
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik;
- d. im Studiengang Lehramt an Förderschulen:
- Integrationspädagogik,
 - Hauswirtschaft (als berufsbegleitender Studiengang).
- (2) Für Integrationspädagogik sind Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen.
- (3) Für Astronomie in Kombination mit Geographie, Mathematik oder Physik sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen.
- (4) Für Psychologie sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module mit einem Volumen von insgesamt 25 LP zu belegen.
- (5) Hauswirtschaft als berufsbegleitender Studiengang umfasst 45 Leistungspunkte.

§ 16 Aufbau der berufsbegleitenden Studiengänge

- (1) Gemäß § 16 III HSG LSA können Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen, angeboten werden.
- (2) Ein berufsbegleitender Studiengang für das Lehramt an Grundschulen entspricht hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen in der Regel einem Unterrichtsfach II oder einem Unterrichtsfach III.
- (3) Ein berufsbegleitender Studiengang für das Lehramt an Förderschulen entspricht hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen in der Regel einer Fachrichtung mit Allgemeiner Rehabilitationspädagogik und Rehabilitationspädagogischer Psychologie oder einem Unterrichtsfach II des Studiums Lehramt an Sekundarschulen oder einem Unterrichtsfach II bzw. III des Studiums Lehramt an Grundschulen.
- (4) Ein berufsbegleitender Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien entspricht hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen in der Regel einem Unterrichtsfach II.
- (5) Der Studienumfang eines weiteren Unterrichtsfachs des Studiums Lehramt an Sekundarschulen oder Lehramt an Gymnasien ist gegenüber dem Umfang bei den grundständigen Studiengängen um die Schulpraktischen Übungen der Fachdidaktik und das Schulpraktikum reduziert.

§ 17 Schulpraktika

- (1) Schulpraktika beinhalten insbesondere die Hospitation sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht. Lernziele, Inhalte, Ablauf und Bestandteile der Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Schulpraktika im Studiengang Lehramt an Grundschulen werden in zwei Modulen mit jeweils 5 LP durchgeführt. Wird ein Erweiterungsfach studiert, so ist zusätzlich ein drittes Praktikum mit 5 LP zu belegen. Für die Durchführung eines Praktikums sind ca. drei bzw. vier Wochen vorgesehen.

(3) Im Studiengang Lehramt an Förderschulen sind ein Schulpraktikum in der Fachrichtung I, ein Schulpraktikum in der Fachrichtung II und ein Förderdiagnostisches Praktikum mit jeweils 5 LP zu belegen. Für die Durchführung der Schulpraktika sind jeweils vier Wochen, für das förderdiagnostische Praktikum eine Woche vorgesehen.

(4) Die Schulpraktika für die Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien werden jeweils in zwei Modulen mit 5 und 10 LP belegt. Für die Durchführung der Praktika sind ca. vier bzw. sechs Wochen vorgesehen.

(5) Die Modulleistung für die Schulpraktika aller Lehramtsstudiengänge besteht grundsätzlich aus dem Praktikumsbericht, der nicht benotet wird. Im Förderdiagnostischen Praktikum des Studiengangs Lehramt an Förderschulen gilt das förderdiagnostische Gutachten als Modulleistung, die ebenfalls nicht benotet wird.

(6) Teilnahmevoraussetzung aller Schulpraktika sind erfolgreich absolvierte Schulpraktische Übungen. Um das Förderdiagnostische Praktikum zu belegen, muss das Modul „Diagnosegeleitete Förderplanung“ erfolgreich bestanden sein.

§ 18

Schlüsselqualifikationsmodul

Lernziele, Inhalte, Ablauf und Bestandteile des Schlüsselqualifikationsmoduls zur Kommunikations- und Medienpraxis sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Modulleistungen sind Präsentationen in verschiedenen Formen. Insgesamt umfasst das Modul 5 LP.

§ 19

Modul Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum

Von den Studierenden der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien wird das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum in einem selbst gewähltem pädagogischen Arbeitsfeld durchgeführt. Hierfür sind drei Wochen vorgesehen. Studierende des Lehramtsstudiums an Förderschulen müssen ein Außerunterrichtliches Praktikum oder ein Sozialpraktikum absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum während der ersten drei Semester zu absolvieren. Es werden keine Teilnahmevoraussetzungen verlangt. Lernziele, Inhalte, Ablauf und Bestandteile der Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Als Modulleistung ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der nicht benotet wird. Insgesamt umfasst das Modul 5 LP.

II. Modulleistungen und Abschlussprüfungen

§ 20

Modulbezogene Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In den Lehramtsstudiengängen werden Studien- und Prüfungsleistungen modulbezogen als Modulleistungen erbracht.

(2) Modulleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Zulassung zur Modulleistung gemäß Abs. 2 kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Diese können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Modulleistungen vergeben. Falls eine Modulleistung benotet wird, dann gilt die Leistung als erfolgreich erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(6) Jedes Modul muss mindestens eine Leistung oder eine Kombination von bestimmten Leistungen (sogenannte Teilleistungen) vorsehen.

§ 21

Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen

(1) Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits bestandenen Teilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist über den Studien- und Prüfungsausschuss über einen Misserfolg der Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(2) Bei Nicht-Bestehen können die fachspezifischen Bestimmungen eine oder zwei Wiederholungen der Modulleistung bzw. Teilleistung vorsehen. In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(3) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen auch hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten.

(4) Bei den Modulen, deren Leistungen in die Staatsexamensnote eingehen, werden die Prüfungsformen in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(5) Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zur Exmatrikulation; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absol-

viertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(6) Auf Antrag und zum Studienabschluss ist der Studentin bzw. dem Studenten das Studienbuch, das sogenannte Transcript of Records auszuhändigen, welches alle bestandenen Modulleistungen bezeugt.

§ 22

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird nur, wer im Studienfach immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Die Festlegung der Termine und der Wiederholungstermine für die Modulleistungen ist in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Termine werden spätestens fünf Wochen zuvor bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung kann separat erfolgen und wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind ferner wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 24

Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienfächer werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. Ein Ausschuss ist für mindestens ein Studienfach zuständig; er kann auch für mehrere Studienfächer zuständig sein. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienfaches und seiner Umsetzung.

(4) Das Zentrum für Lehrerbildung bildet für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen und für die Module „Schulpraktikum I, „Schulpraktikum II“, „Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum“ (AuPP) und das Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikations- und Medienpraxis“ je einen Studien- und Prüfungsausschuss. Diesen Ausschüssen gehören jeweils drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(6) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(8) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(14) Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 25 Prüfungsamt

Das zuständige Prüfungsamt organisiert die administrative Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren und verwaltet die Studien- und Prüfungsdaten und -dokumente. Es unterstützt die Studien- und Prüfungsausschüsse des Zentrums für Lehrerbildung und die Studien- und Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich.

§ 26 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und, in Zweifelsfällen, ein Attest des Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 27 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutter-

schutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 28 Bewertung der Module

(1) Die Benotung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn diese Note in die Gesamtnote des Studiengangs zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß §§ 7 Abs. 5 in Verbindung mit 7 Abs. 6 der 1. LPVO erforderlich ist. Welche Module in die Gesamtnote einfließen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Wird ein Modul mit nur einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.

(3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (sogenannte Teilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Teilleistungen zusammen.

(4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(7) Bei Mittelung der Noten werden im Ergebnis alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend. Diese Skala gilt auch für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienprogramms und des Studiengangs.

(8) Die Modulnoten können in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 20 Abs. 6 im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 29

Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Staatsprüfung

(1) Das ordnungsgemäße Lehramtsstudium und die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen hat erbracht, wer alle nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen erforderlichen Leistungspunkte der Module erworben hat.

(2) Hat eine Studentin bzw. ein Student das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ihr bzw. sein Studienbuch (Transcript of Records), in dem die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten dokumentiert sind.

§ 30

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine das universitäre Studium betreffenden Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 31

Mitteilungspflichten

Belastende Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Ordnung und den Fachspe-

zifischen Bestimmungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Der Akademische Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 33

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records und des Diploma Supplements bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das Landesprüfungsamt wird hierüber informiert.

(2) Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmung

§ 34

Inkrafttreten

Der Senat hat diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung beschlossen am 10.10.2007.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
 Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.01.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang „Business Economics“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Internationalen Bachelor-Studiengangs „Business Economics“ (180 Leistungspunkte). Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienganges

(1) Ziel des Internationalen Bachelor-Studiengangs „Business Economics“ ist die Vorbereitung auf eine Tätigkeit in der Politikberatung oder in der freien Wirtschaft. Potenzielle Arbeitgeber sind staatliche Institutionen und Organisationen, Unternehmen, Banken, Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsforschungsinstitute, einschließlich der Institutionen der Europäischen Union. Absolventinnen und Absolventen des Internationalen Bachelor-Studiengangs „Business Economics“ verfügen über ein profundes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, über handlungsrelevantes Wissen, sowie über hervorragende sprachliche und interkulturelle Kompetenz, so dass sie befähigt sind, ökonomische Prozesse und Institutionen insbesondere im internationalen Bereich sachkundig zu analysieren und praktische Problemlösungen zu erarbeiten. Im Verlauf ihres Studiums erwerben sie Kernkompetenzen in der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse, in den Methoden empirischen Arbeitens sowie in der Anwendung von Theorien und Methoden auf praktische Wirtschaftsfragen. Ergänzt werden diese Kerninhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums durch den Erwerb von Kenntnissen zu den Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns, eine Grundausbildung in deutscher Sprache ist Teil des Studiums. Der Bachelor-

Abschluss im Fach „Business Economics“ soll nicht zuletzt dazu befähigen, verfügbare theoretische Ansätze und Methoden kritisch zu beurteilen. Der Bachelor-Abschluss bildet somit die Grundlage für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit ebenso wie für die Weiterqualifikation in einem vertiefenden Master-Studium, das aufgrund der erworbenen Sprachkenntnisse auch in deutscher Sprache erfolgen kann.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es im Verlaufe des Studiums auch des Erlernens und/oder Trainierens von

- Lernfähigkeit,
- Argumentation und Kommunikation,
- Planen, Organisieren und Leiten,
- problemorientiertem Denken,
- Arbeit im Team,
- Sprachkenntnissen und interkultureller Kompetenz,
- Modell- und Systemanalyse.

(3) Zum Erreichen der Ziele ist ein hohes Maß an Eigeninitiative der Studierenden erforderlich. Studieren bedeutet auch und insbesondere Selbststudium und das Studieren in Arbeitsgruppen. Die wissenschaftliche Literatur ist dabei eine unentbehrliche Hilfe.

(4) Englisch und Deutsch sind Pflichtsprachen des internationalen Studienganges „Business Economics“. Für den beruflichen Erfolg sind jedoch Kenntnisse zusätzlicher Sprachen sowie Fertigkeiten in Rhetorik und Präsentationstechniken besonders förderlich. Die Entwicklung zusätzlicher Fremdsprachenkenntnisse erfordert eigene Aktivitäten der Studierenden über die Lehrangebote im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen und der Wahlmodule hinaus.

§ 3 Studium im Ausland

Den Studierenden wird empfohlen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterhält mit mehreren Hochschulen im Ausland Partnerschaften, die einen Austausch von Studierenden einschließen. Einzelheiten darüber werden bekannt gegeben. Studierende können Auslandsaufenthalte auch in eigener Initiative organisieren und gestalten. Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ernennt Beauftragte, die die Studierenden über ein geplantes Auslandsstudium beraten und die mit den Partneruniversitäten den Austausch organisatorisch begleiten. An einer ausländischen Universität erbrachte

Studienleistungen können gemäß § 16 Abs. 14 und 15 anerkannt werden. Vor Aufnahme des Auslandsstudiums soll eine Absprache mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern hinsichtlich der Anerkennung bestimmter im Ausland zu erbringender Leistungen erfolgen. Ein Learning-Agreement im Sinne des ECTS soll abgeschlossen werden.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlmodulen. Dazu sollen gesonderte Orientierungsveranstaltungen angeboten werden. Auf Einzelnachfrage stehen für die fachbezogene und studienbegleitende Beratung die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt.

(4) Das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt orientiert sich zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informiert die Studierenden und fordert zur Studienberatung auf, wenn dies erforderlich erscheint. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Auswahlordnung für den Studiengang. Bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, entfällt bei der Einschreibung zum Studium der Nachweis von Deutschkenntnissen. Für diese Studierenden ist bei der Sprachausbildung im Studiengang das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ zwingend.

(2) Um der Internationalität des Studienganges Rechnung zu tragen, wird angestrebt, nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der HVVO 35% der Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft und 65% der Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber zu verge-

ben, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Zur Sicherstellung der Internationalität des Studienganges erfolgt die Vergabe der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, unter der Maßgabe, dass in der Regel nicht mehr als 15 Prozent der an ausländische Bewerberinnen und Bewerber zu vergebenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber einer bestimmten Nationalität vergeben werden sollen.

(3) Auch bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen wird zum Studium nicht zugelassen, wer eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(4) Studierende eines universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges können zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Leistungsnachweise.

(5) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die insgesamt 180 Leistungspunkte ergeben. Der zeitliche Aufwand des Studiengangs (Workload) beträgt damit insgesamt 5.400 Stunden.

(3) Der Aufbau des Studienganges ergibt sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) zu dieser Ordnung.

(4) In Abhängigkeit vom verfügbaren Lehrangebot können die in der Studiengangübersicht (Anlage) für den Wahlbereich aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um Angebote weiterer Veranstaltungen ergänzt und erweitert werden. Ausdrücklich ist es dabei möglich, die Lehrangebote von Gastdozentinnen und Gastdozenten einzusetzen. Ebenso können vom Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlangebot entfernt werden. Das Angebot an Modulen und die allgemeinen Modulbeschreibungen sind in der Regel bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters im elektronischen Prüfungssystem und Studienverwaltungssystem bekannt zu machen.

(5) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen Module aus den Bereichen Fremdsprachen, Rhetorik, Präsentationstechniken, Office-Software oder Datenbanken zu wählen.

§ 8 Praktikum

Ein Praktikum in Wirtschaft und Verwaltung ist im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Studien-

gangs. Die Ableistung von Praktika soll durch den Prüfungsausschuss durch geeignete Vorkehrungen gefördert werden.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
2. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
3. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
4. Kolloquien: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
5. Repetitorien: dienen der Wiederholung des in anderen Veranstaltungen bereits vermittelten Stoffes;
6. Planspiele: dienen der Simulation von Entscheidungsproblemen und dem Training der Entscheidungsfindung bei bestimmten Zielvorgaben und Rahmenbedingungen;
7. Fallstudien: dienen der Analyse, Lösung und Diskussion konkreter, der Realität entnommener Probleme und Aufgabenstellungen;
8. Projektgruppen und -seminare: dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team;
9. Tutorien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen;
10. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Abs. 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des

Studiengangs sind die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Neben der Bachelor-Arbeit sind Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:

1. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer. Klausuren können ganz oder in Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden;
2. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
3. Referat: ein wissenschaftlicher Vortrag;
4. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit;
5. Projektbericht: eine Beschreibung eines Projektes;
6. Gruppenarbeiten: sie dienen dazu, in Kleingruppen Lösungen zu theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erarbeiten und zu diskutieren. Die Bewertung wird von der bzw. dem für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung fachlich Verantwortlichen vorgenommen. Bei Gemeinschaftsarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
7. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehreinheit;
8. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit;
9. Diskussionsleitung;
10. Sitzungsmoderation;
11. Sitzungsprotokolle;
12. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben;
13. Kurztest.

(3) In der Regel werden die Prüfungsleistungen im Rahmen des Internationalen Bachelor-Studiengangs „Business Economics“ in englischer Sprache abgelegt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können sie auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.

(5) Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 16 Abs. 3 bis 9 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden, mit Ausnahme der in § 16 Abs. 9 Satz 2 geregelten Fälle des Ausschlusses wegen der schwerwiegenden Störung einer Prüfung. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten

bewertet, so kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss für insgesamt höchstens sieben Module mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit jeweils eine zweite Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres zugelassen werden.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung erfolgt im Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Modalitäten der Anmeldung werden über das elektronische Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Die Prüfungstermine sind in der Regel spätestens fünf Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im elektronischen Prüfungs- und Studienverwaltungssystem anzukündigen.

(2) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Ernennung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können nur folgende Personen ernannt werden:

1. Hauptamtlich an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätige Professorinnen und Professoren;
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgeübt haben;
4. Lehrbeauftragte, wenn sie in vergangenen Studienabschnitten in dem Studiengang eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Soweit Modulleistungen aus anderen Fakultäten als der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geprüft werden, können auch aus diesen

Fakultäten die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen zu Prüferinnen und Prüfern ernannt werden.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grund können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist. Einem Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß §§ 60 und 61 HSG LSA aus

- drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einer bzw. einem Studierenden eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs.

Die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studiengang zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Stu-

dienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Durchführung von Prüfungen ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Das Prüfungsamt ist in der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens 130 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß Abs. 6 das ihr bzw. ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss wirtschaftswissenschaftlicher Natur sein. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel spätestens nach

Abschluss des fünften Fachsemesters begonnen werden.

(4) Das Thema für die Bachelor-Arbeit kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin bzw. jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 gestellt und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 ein Thema stellen und betreuen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin bzw. den Themensteller und den Problembereich der Bachelor-Arbeit vorschlagen.

(5) Das Thema für die Bachelor-Arbeit wird von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu einem mit der Studentin bzw. mit dem Studenten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Der Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenvergabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Abs. 5. Dieser ist aktenkundig zu machen.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelor-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(8) Die Bachelor-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind nicht zugelassen.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine höchstens zweiseitige Zusammenfassung und ein Verzeichnis der benutzten Quellen und sonstigen Hilfsmittel beizufügen und eine Versicherung abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus den benutzten Quellen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten eine schriftliche Erklärung abzugeben darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder eine gemäß § 16 Abs. 15 als gleichwertig angerechnete Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Verfahren zur Bachelor-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

(10) Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugswise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(11) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Bachelor-Arbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher Form

die Kandidatin bzw. der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung erbringen kann.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Wird die Bachelor-Arbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.

(13) Die Fristen für die Abgabe der Bachelor-Arbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(14) Die Bachelor-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.

(15) Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit ergibt sich nach § 16 Abs. 4 aus dem einfachen arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um dreißig Fachpunkte oder mehr voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf fünfzig Fachpunkte und die andere auf weniger als fünfzig Fachpunkte, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer hinzugezogen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(16) Ist die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit nach Abs. 15 „nicht ausreichend“, so kann die Bachelor-Arbeit einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss bis spätestens 12 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung erfolgt sein, andernfalls gilt die Bachelor-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Zulassung zum Studiengang erfolgt ist,
2. das Modul zum Studiengang gehört,
3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und

4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen und zwei Prüfern, bei mündlichen Prüfungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer, bewertet. Aus zwingenden Gründen können auf Beschluss des Prüfungsausschusses schriftliche Prüfungsleistungen außer der Bachelor-Arbeit auch von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen durch jede einzelne Prüferin bzw. jeden einzelnen Prüfer (Einzelbewertung) und die Gesamtbewertung gilt folgende Bewertungsskala:

Fachpunkte x	Note		Beschreibung
$95 \leq x \leq 100$	1,0=sehr gut	A=excellent	= eine hervorragende Leistung
$90 \leq x < 95$	1,3=sehr gut minus	A-	
$85 \leq x < 90$	1,7=gut plus	B+	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
$80 \leq x < 85$	2,0=gut	B=good	
$75 \leq x < 80$	2,3=gut minus	B-	
$70 \leq x < 75$	2,7=befriedigend plus	C+	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
$65 \leq x < 70$	3,0=befriedigend	C=satisfactory	
$60 \leq x < 65$	3,3=befriedigend minus	C-	
$55 \leq x < 60$	3,7=ausreichend plus	D+	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
$50 \leq x < 55$	4,0=ausreichend	D=sufficient	
$x < 50$	5,0=nicht ausreichend	F=fail	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Sind in einem Modul mehrere Teilleistungen als Prüfungsleistungen zu erbringen oder wird eine Modulleistung oder Teilleistung als Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, so erfolgen die Bewertungen der Prüfungsleistungen ebenso wie die Einzelbewertungen mit Fachpunkten entsprechend Abs. 3. Dabei beschreiben 100 Fach-

punkte die bestmögliche Leistung, null Fachpunkte das Fehlen jeglicher Leistung. Die Gesamtbewertung des Moduls in Fachpunkten ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Teilleistungen, wobei die in der Modulbeschreibung festgelegten Gewichte verwendet werden, bzw. als einfaches arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Gesamtnote der Modulleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachpunkte gemäß Abs. 3. Liegt für eine Prüfungsleistung nur eine Bewertung in Form einer Note vor, so wird ihr die Mitte des zugehörigen Intervalls der Fachpunktskala als erworbene Fachpunkte zugeordnet. Für die Bewertung von Modulen, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(5) Ergibt sich eine Bewertung durch die Mittelung mehrerer Noten, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 „sehr gut (A=excellent)“, von 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut (B=good)“, von 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend (C=satisfactory)“, von 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend (D=sufficient)“, über 4,0 „nicht ausreichend (F=fail)“.

(6) Wird eine einzelne Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer bewertet, so bildet das einfache arithmetische Mittel der Einzelbewertungen die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht abgelegt, wird sie mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit null Fachpunkten bewertet. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt, wenn die bzw. der Studierende aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin versäumt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Modulleistung zurücktritt oder die Modulleistung nicht in den dafür festgelegten Fristen erbringt. Andernfalls muss der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(8) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet.

(9) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung nachhältig stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 »nicht ausreichend« beziehungsweise mit null Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss

die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(10) Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht ausgewiesenen Umfang. Die Leistungspunkte können im Studiengang nur einmal angerechnet werden.

(11) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Studiengangs wird ein Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Teilnahme an einer Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(13) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen staatlich anerkannten Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(15) Über die Anrechnung nach den Abs. 13 bis 14 entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit werden Bewertung und Leistungspunkte gemäß Abs. 3, 4 und 10 festgesetzt. Die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung über die Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten entsprechend.

(16) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(17) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen,

ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(18) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können auf Antrag freiwillig Modulleistungen oder Modulteilleistungen erbringen. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten ist eine Wiederholung nicht bestandener Modulleistungen oder Modulteilleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(19) Die Gesamtnote des Studiengangs ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertungen der Module, die nach der Studiengangübersicht (Anlage) in die Bewertung eingehen, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module erfolgt.

(20) Der Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs vorgeschriebene Modulleistungen endgültig nicht bestanden sind. Im Fall des endgültigen Nicht-Bestehens erfolgt die Exmatrikulation zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 17
Übergang aus den Studiengängen
„BSc Economics (international)“ und
„BSc Business Studies (international)“

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung an der Martin-Luther Universität Halle-

Wittenberg in den Bachelorstudiengängen „BSc Economics (international)“ oder „BSc Business Studies (international)“ eingeschrieben sind, können unter Anrechnung der bisherigen Studienzeiten in den Studiengang „BSc Business Economics“ wechseln. Diesen Studierenden werden die bisher erbrachten Prüfungsleistungen von Amts wegen anerkannt. Für diese Studierenden gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen bisherigen Studiengangs bezüglich der Wiederholung von Prüfungsleistungen weiter.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.01.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.10.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

gemäß § 7

Lfd. Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
I. Pflichtmodule								
	Economics							
252	Economics I: Principles of Economics	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
253	Economics II: Intermediate Microeconomics	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
256	Economics III: Intermediate Macroeconomics	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.
257	Economics IV: Game and Decision Theory	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
254	International Economics	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	5.
	Business studies							
156	Business I: Principles of Management	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
153	Business II: Production and Logistics	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
161	Business III: Corporate Finance	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	3.

160	Business IV: Cost Accounting	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	4.
155	International Marketing	3	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	5.
	Seminar Courses							
...	Proseminar	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/160	ja	4.
...	Intermediate seminar	2	5	nein	mündlich und schriftlich	5/160	ja	6.
	Law							
430	Introduction to Law	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	0/160	nein	3.
	Quantitative Methods							
150	Introduction to Financial Accounting	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
350	Mathematics I	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	1.
351	Mathematics II	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	2.
352	Statistics I	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	2.
353	Statistics II	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	3.
354	Econometrics	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	4.
	Foreign Language							
701 710	Language I	4	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	nein	1.
702 711	Language II	4	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	ja	2.
703 712	Language III	4	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	ja	3.
704 713	Language IV	4	10	nein	mündlich oder schriftlich	10/160	ja	4.
	Bachelor Thesis		10	nein	schriftlich	10/160	ja	6.
<i>II. Wahlbereich: Wahl von 5 Modulen aus dem deutschsprachigen Vorlesungsangebot, davon gehen 4 Module wahlweise in die Gesamtbewertung ein</i>								
19	Ethik der Sozialen Marktwirtschaft	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	5.
20	Monetäre Ökonomik	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	6.
21	Öffentliche Wirtschaft	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	6.
07	Grundzüge der Unternehmensbesteuerung	2	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
08	Marketing	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
09	Produktion und Logistik	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.
10	Ökologische Unternehmenspolitik	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	ja	6.
26	Enterprise Data Management	4	5	nein	Projektarbeit und schriftlich	5/160	ja	5.
27	Wissensbasierte Systeme	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
28	Internet-Ökonomie	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	5.

29	Systeme der Produktionsplanung und -steuerung (PPS)	4	5	nein	mündlich oder schriftlich	5/160	nein	6.
III. Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen								
	ASQ 1	2-4, je nach Wahl	5			0/160		5.
	ASQ 2	2-4, je nach Wahl	5			0/160		5.

Medizinische Fakultät

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.06.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) und 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ein-fach-Studienganges Gesundheits- und Pflegewissenschaften.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang, der fachvertiefend auf gesundheits- und pflegewissenschaftliche/-pädagogische, Management-Bachelorstudiengänge aufbaut und diese forschungsorientiert weiterführt.

§ 3 Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften vermittelt fachwissenschaftliche, wissenschaftlich-methodische, fachlich-pädagogische sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen, die für eine leitende Tätigkeit in spezifischen Aufgabenfeldern der Gesundheitsversorgung qualifizieren.

Es werden berufs- und sektorenübergreifende Denkweisen ausgebildet, die die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs zu Kooperations- und Verhandlungspartnern im Aufbau und in der Leitung von Projekten qualifizieren sowie dazu befähigen, Netzwerke der Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Pflege zu erschließen, zu initiieren und zu leiten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Absolventinnen und Absolventen sind für eine leitende Tätigkeit in der administrativen Ebene der direkten und indirekten Gesundheitsversorgung und in berufspolitischen Handlungsfeldern ausgebildet. Aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen, fachspezifischen, sozialen und kommunikativen Kompetenz sind sie in der Lage, Betriebe und Abteilungen des Gesundheitssektors sowohl unter Budgetverantwortung als auch im Hinblick auf mitarbeiterorientierte Führungsqualitäten zu leiten;
- Durch den Erwerb erweiterter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen auch für das leitende Qualitätsmanagement im Bereich von Gesundheitsförderung, Klinik, Ambulanz, Prävention und Rehabilitation ausgebildet;
- Die erworbenen Kompetenzen im Evidence-basierten Beurteilen und Handeln qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für das Tätigkeitsfeld einer Pflege-

expertin bzw. eines Pflegeexperten. Sie werden befähigt, Strategien, Konzepte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention zu entwickeln und beraten, begleiten und unterstützen Einzelpersonen oder Teams in ihrem Handlungsfeld, in komplexen Pflege- und Patientensituationen oder in kritischen Übergangsphasen;

- Die erworbene fachlich-pädagogische Kompetenz befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Einrichtungen und Abteilungen, die sich mit Aufgaben der Anleitung, Lehre und Beratung in Feldern der Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Pflege befassen, zu leiten. Sie sind in der Lage, Konzepte für die Anleitung und Beratung in der Patienten- und Klientenversorgung zu entwickeln und sie an Multiplikatoren weiter zu geben;
- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, forschungsrelevante Probleme der Praxis zu erkennen, theoretisch zu untersuchen, mit geeigneten empirischen Instrumenten zu bearbeiten und die Ergebnisse sowohl für einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn als auch für eine Implementierung in die Praxis aufzubereiten. Neben der Anwendung von Kenntnissen in der Entwicklung und Testung von Assessmentinstrumenten für den Bereich der Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Pflege sind die Absolventinnen und Absolventen zur zielgerichteten Akquise von Drittmitteln und zur Leitung von Forschungs- und Implementationsprojekten befähigt;
- Der Masterstudiengang der Gesundheits- und Pflegewissenschaften qualifiziert nicht nur zum leitenden Projektmanagement in Praxis- und Förderinstitutionen, sondern auch an Instituten und Hochschulen. Hier vermögen die Absolventinnen und Absolventen in der Methoden- und Theorieentwicklung eigenständig zu arbeiten und zur Entwicklung der Disziplin beizutragen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung bietet die Abteilung 1 Studium und Lehre, Internationale Angelegenheiten und Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.
- (2) Für die Studienfachberatung steht im Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden zu ihren Sprechzeiten.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Stu-

diengangs der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, des -managements, der -pädagogik, des Hebammenwesens, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge. Erste Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsbefähigenden Hochschulabschlusses in den benannten oder vergleichbaren Bereichen.

Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe: Altenpflege, Arzthelfer/in, (redaktionelle Anmerkung: Dieser Beruf ändert gerade seine Bezeichnung.), Diätassistent, Ergotherapie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Logopädie, Medizin (Approbation), Medizinisch-technische Assistenz Labor/ Radiologie/Funktionsdiagnostik, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Physiotherapie, Psychotherapie.

Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 1 Prozent der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten. Im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist ein vorzugsweise im Ausland zu absolvierendes vierwöchiges forschungsorientiertes Praktikum abzuleisten.
- (2) Das Praktikum bildet im Studiengang ein eigenständiges Modul mit einem Volumen von 5 Leistungspunkten.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften wird durch verschie-

dene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Lehrformen sind:

- a. Vorlesungen
Grundlagen- und systematische Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare in Form von Kolloquien bilden ein Übungsfeld wissenschaftlichen Meinungsstreits. Studierende stellen unter Begleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten einen von ihnen gewählten Forschungsansatz zur Diskussion, begründen die Methodenwahl, erläutern und interpretieren Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit;
- c. Projektseminare
Forschungsrelevante Fragestellungen werden unter Anwendung und Übung wissenschaftlicher Forschungsmethoden mit dem Ziel bearbeitet, praxisrelevante Problemlösungen und Wege ihrer Implementierung zu entwickeln, sie gegebenenfalls umzusetzen und zu evaluieren. Dabei dienen Projektseminare im Rahmen klinischer Forschungsprojekte insbesondere der Entwicklung berufsspezifischer Kompetenz in klinischer Entscheidungsfindung, in der begründeten Implementierung und Evaluierung von Pflege- und Betreuungsprozessen, in der Entwicklung feldspezifischer Forschungsansätze;
- d. Übungen
Unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten werden in Übungen die Anforderungen des Studiengangs, wesentlich bestimmende Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Anwendung auf exemplarische Sachverhalte vertieft und verfestigt. Übungen in Form von Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 10

Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen und entsprechend beurkundet. Der akademische Grad eines „European Master of Science“ wird auf Antrag verliehen, wenn mindestens 15 Leistungspunkte, deren Äquivalenz von Dozentinnen oder Dozenten inhaltlich entsprechender Module des Studiengangs bestätigt sein muss, im Ausland erworben wurden.
- (2) Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das Auskunft gibt über
 - a. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 - b. die Bezeichnung und die Gesamtnote des Studiengangs,

- c. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.

(3) Urkunde und Abschlusszeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, das Abschlusszeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache über den absolvierten Studiengang, die allgemeine oder klinische Spezialisierung gemäß den gewählten Inhalten aus den Modulen 1, 8, 9 und 21, die belegten Module, die erbrachten Studienleistungen und die Abschlussergebnisse informiert.

§ 11

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von und Anforderungen an Modulleistungen und Modulvorleistungen:

- a. Klausur
Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit (Verteidigung) hat einen Umfang von 45 Minuten (vergleiche § 15, Abs. 1). Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Prüflingen sind möglich. Der zeitliche Umfang von Gruppenprüfungen erhöht sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge;
- c. Referat
Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, der in der Regel im Rahmen eines Seminars zu halten ist;
- d. Ausarbeitung zum Referat
Eine im Vorfeld zu einem mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten;
- e. Thesenpapier
Ein Thesenpapier als schriftliche Darstellung der Kernaussagen eines mündlichen Vortrages (Handout) hat in der Regel einen Umfang von 5-7 Seiten;
- f. Hausarbeit
Eine Hausarbeit als schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit umfasst in der Regel maximal 20 Seiten;
- g. Projektbericht
Ein Projektbericht stellt in schriftlicher Form Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse in einem Umfang von in der Regel 20 Seiten dar;
- h. Studienprotokoll
Ein Studienprotokoll umfasst in der Regel maximal 15 Seiten;
- i. Fallvorstellung/Projektpräsentation
Eine im Vorfeld zu einer Fallvorstellung/Projektpräsentation schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten;

- j. Lehrprobe
Eine Lehrprobe als mündliche Prüfungsleistung hat in der Regel einen Umfang von maximal 30 Minuten;
- k. Zeitschriftenmanuskript
Ein Zeitschriftenmanuskript umfasst in der Regel maximal 15 Seiten;
- l. Praktikumsbericht
Ein Praktikumsbericht als Beschreibung der Praktikumeinrichtung, der -aufgabe, der Tätigkeit und des Praktikumsergebnisses hat in der Regel einen Umfang von 15 Seiten;
- m. Master-Arbeit.

Anforderungen und Umfang der Master-Arbeit regelt § 15 vorliegender Ordnung.

(2) Bei Nichtbestehen einer Modulleistung bzw. Teilleistung sind zwei Wiederholungen der Modulleistung bzw. Teilleistung möglich. Es kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Hierüber entscheidet auf entsprechenden Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSiPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung und nicht bestandene Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt gemäß § 14, Abs. 9 ABSiPOBM zur Exmatrikulation. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(5) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Die Anmeldung zur Modulleistung wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nach § 16 Abs. 3 ABSiPOBM nicht erforderlich. Die

jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent ist durch die Studentin/den Studenten entsprechend zu informieren. Eine durch fristgerechten Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 16 Abs. 3 ABSiPOBM).

(3) Teilnahmevoraussetzungen, Termine und Wiederholungstermine der Modulleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSiPOBM) sind der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(4) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderungen nicht in der Lage ist, die Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Studien- und Prüfungsausschuss der Studentin bzw. dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(5) Verfahrensweisen zur Berücksichtigung von Mutterschutzfristen sowie Elternzeiten regelt § 19 Abs. 4 und 5 ABSiPOBM.

(6) Verfahrensweisen zur Erbringung von Modulleistungen während eines Urlaubssemesters wegen familiärer Verpflichtungen regelt § 19 Abs. 6 ABSiPOBM.

(7) Verfahrensweisen bei Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß regelt § 19 Abs. 1 bis 3 ABSiPOBM.

(8) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Module, die aus anderen Studiengängen bzw. Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bzw. Studienprogramme und die Modulbeschreibungen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigten Personen und die in § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.

(2) Lehrbeauftragte, die im Studiengang ein eigenständiges Modul vertreten, können vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss. Prüferinnen und Prüfer sowie Bei-

sitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer legen am Ende einer mündlichen Prüfung eine Note fest. Dabei gilt die Notenskala nach § 21 Abs. 5 und 6 ABSStPOBM. In der Bewertung gilt das arithmetische Mittel der jeweilig durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegten Noten.

(6) In der Bewertung schriftlicher Modulleistungen durch zwei Prüferinnen und Prüfer gilt das arithmetische Mittel der jeweilig durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegten Noten. Dabei gilt § 21 Abs. 5 bis 7 ABSStPOBM entsprechend.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen von der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Widersprüche oder Leistungsbeurteilungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit (§ 17 Abs. 5 ABSStPOBM).

§ 15

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit (Master-Thesis) nach § 11 Abs. 1 (m) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 11 Abs. 1 (b) eine obligatorische Prüfungsleistung im Modul „Master-Abschlussarbeit“, welches inklusive eines Seminars den Umfang von 30 Leistungspunkten hat (§ 20 Abs. 3 ABSStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 90 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich erbracht hat. Dabei ist der Nachweis der Ableistung aller Pflichtmodule im Umfang von 70 Leistungspunkten zu erbringen; zusätzlich sind mindestens 20 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen nachzuweisen (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(3) Für einen Abschluss in der Regelstudienzeit wird das Thema der Master-Arbeit nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters, spätestens vier Wochen vor Beginn des vierten Fachsemesters bei Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen zur Master-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr.

1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von 5 Monaten eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten zuzüglich des Anhangs aufweisen.

(5) Das Datum der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter hat Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent zu sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter hat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anzugehören.

(8) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 6 Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und die Gutachter durch die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(9) Die Note der Abschlussarbeit nach den Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 7 ABSStPOBM wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachterinnen und Gutachter eine Differenz von zwei oder mehr Notenwerten oder wird von einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll innerhalb 4 Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(10) Die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 45 Minuten (vergleiche § 11 Abs. 1(b)). In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(11) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels gemäß § 15 Abs. 8 errechnet sich die Gesamtnote für die Master-Arbeit im Verhältnis 3:1 zur mündlichen Verteidigung.

(12) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(13) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 ABStPOBM. Macht eine Studierende bzw. ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 ABStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

§ 16
Bewertung von Modulen und
Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule benotet werden und in welchen Anteilen diese in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM). Hat eine Studierende bzw. ein Studierender mehr benotete Wahlpflichtmodule als nötig absolviert, gehen die Wahlpflichtmodule mit den höchsten Benotungen im Umfang von 20 LP ihren Anteilen entsprechend in die Gesamtnote ein. Dabei dürfen einmal bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 17
Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 18
Ungültigkeit von Modulleistungen und
Aberkennung des akademischen Grades

Verfahrensweisen bei Ungültigkeit von Modulleistungen regeln §§ 26 und 27 ABStPOBM.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 12.06.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.10.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht

gemäß § 7

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester	Modulart
Modul 1: Evidence-basierte berufsspezifische klinische Expertise	1,5	5	ja	Projektbericht	5/115	nein	1. Semester	Pflicht
Modul 2: Forschungsmethoden	5	10	ja	Klausur Hausarbeit	10/115	ja	1. Semester	Pflicht
Modul 3: Gesundheits- und Wohlfahrtsysteme im internationalen Vergleich	3	10	nein	Klausur Hausarbeit	10/115	nein	2. Semester	Pflicht
Modul 4: Führung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	3	5	nein	Fallvorstellung Projektbericht	5/115	ja	2. Semester	Pflicht
Modul 5: Ethik und Wissenschaftstheorie	2	5	nein	Klausur Hausarbeit	5/115	nein	1. Semester	Pflicht

Modul 6: Public Health in den Lebenspha- sen	4	10	nein	Klausur Hausar- beit	10/115	nein	3. Semester	Pflicht
Modul 7: Forschungsma- nagement	3	5	nein	Projekt- präsen- tation Hausar- beit	5/115	ja	1. Semester	Pflicht
Modul 8-1A: Klinische For- schungsprojekte (1): Evidenzba- sierte therapeuti- sche und pflege- rische Praxis	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1B: Klinische For- schungsprojekte (1): Geriatri- sch-gerontologische pflegerische und therapeutische Maßnahmen	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1C: Klinische For- schungsprojekte (1): Pflegerische und therapeuti- sche Maßnahmen in der Onkologie	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1D: Klinische For- schungsprojekte (1): Therapeuti- sche und pflege- rische Maßnah- men in Gesundheitsför- derung, Präven- tion und Rehabi- litation	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1E: Klinische For- schungsprojekte (1): Hebammen- wesen und Fami- lienpflege	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1F: Klinische For- schungsprojekte (1): Aus-, Fort- und Weiterbil- dung in thera- peutischen und pflegerischen Professionen	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)
Modul 8-1G: Klinische For- schungsprojekte (1): Biomedizini- sche Analytik/ Radiologietech-	1	5	nein	Studien- protokoll	5/115	nein	1. Semester	Wahl- pflicht (5 LP von Modul 8-1)

nologie/ Funktionsdiagnostik								
Modul 8-2A: Klinische Forschungsprojekte (2): Evidenzbasierte therapeutische und pflegerische Praxis	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2B: Klinische Forschungsprojekte (2): Geriatriisch-gerontologische pflegerische und therapeutische Maßnahmen	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2C: Klinische Forschungsprojekte (2): Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Onkologie	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2D: Klinische Forschungsprojekte (2): Therapeutische und pflegerische Maßnahmen in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2E: Klinische Forschungsprojekte (2): Hebammenwesen und Familienpflege	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2F: Klinische Forschungsprojekte (2): Aus- Fort- und Weiterbildung therapeutischer und pflegerischer Professionen	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 8-2G: Klinische Forschungsprojekte (2): Biomedizinische Analytik/ Radiologietechnologie/ Funktionsdiagnostik	2	10	ja	Zeitschriftenmanuskript	10/115	ja	2. und 3. Semester	Wahlpflicht (10 LP von Modul 8-2)
Modul 9: Praktikum	0,2	5	nein	Praktikumsbericht	–	nein	3. Semester	Pflicht
Modul 10: Ernährungslehre	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht

und -beratung								(20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 11-1: Erwachsenenbildung und Didaktik (1)	2	5	nein	Hausarbeit Lehrprobe	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 11-2: Erwachsenenbildung und Didaktik (2)	2	5	nein	Lehrprobe	5/115	ja	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 12-1: Fachdidaktik der Gesundheitsberufe (1)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 12-2: Fachdidaktik der Gesundheitsberufe (2)	2	5	nein	Projektberichte 1 und 2	5/115	ja	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 13: Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung	3	5	nein	Klausur Hausarbeit	5/115	nein	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 14: Expertise, Publizieren und Öffentlichkeitsarbeit	2	5	nein	Zeitschriftenmanuskript oder Hausarbeit	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 15: Evidence-based Practice	2	5	ja	Hausarbeit	5/115	ja	2. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 16: Grundlagen der Unternehmensführung	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 17: Gesundheitsökonomie	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 18: Arbeitsrecht	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahlpflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)

								bis Modul 20)
Modul 19: Sozial- und zivil- rechtliche Fragen der Pflege (Pfle- gerecht)	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	2. Semester	Wahl- pflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 20: Internes Rech- nungswesen	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3. Semester	Wahl- pflicht (20 LP von Modul 10 bis Modul 20)
Modul 21: Master-Arbeit	1	30	nein	Master- Abschluss- arbeit Mündliche Prüfung (Verteidi- gung)	30/115	ja	4. Semester	Pflicht

Naturwissenschaftliche Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.05.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Applied Polymer Science (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium Applied Polymer Science im Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Der nicht-konsekutive Master-Studiengang Applied Polymer Science ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen Arbeit als Naturwissenschaftlerin bzw. Naturwissenschaftler mit fachübergreifenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu befähigen. Zu diesem Zweck werden zum einen die in einem Bachelorstudiengang erworbenen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und Physik auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und im Bereich der Polymerwissenschaften vertieft. Hierbei erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Polymerchemie oder der Polymerphysik. Zum anderen wird die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch eigene Forschungstätigkeit, integriert in die Forschungsaktivitäten der Institute, exemplarisch vermittelt.

(2) Vielseitigkeit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in neue Polymer-relevante Fragestellungen und wissenschaftliche Selbstständigkeit kombiniert mit Kommunikations- und Teamfähigkeit sind wichtige Studienziele.

Dem internationalen, durch die englische Sprache dominierten Charakter der naturwissenschaftlichen Forschung wird Rechnung getragen, indem der Studiengang komplett in Englisch durchgeführt wird.

(3) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: chemisch und physikalisch orientierte Grundlagen- und Industrieforschung auf dem Polymergebiet, anwendungsbezogene Entwicklung, fachspezifische Lehraufgaben, Planungs-, Prüfungs- und Leitungsaufgaben in Industrie und Verwaltung sowie Aufgabenfelder in Beratung und technischem Vertrieb.

(4) Darüber hinaus wird von den Studierenden auch erwartet, dass sie sich mit Fragestellungen befassen, die ihnen ermöglichen, die Polymerwissenschaften im größeren Rahmen historischer, philosophischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zu sehen. Sie sollen die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung der Auswirkungen polymerwissenschaftlicher Kenntnisse und technischer Entwicklungen auf Natur und Gesellschaft entwickeln.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung wie auch durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater der Institute.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Bei Nichtbestehen von zwei oder mehr Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung verpflichtend.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines universitären Bachelor-Studienprogramms in Physik (Biophysik) oder Chemie (Biochemie). Weiterhin können Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms wie z. B. Ingenieurwissenschaften oder Pharmazie zugelassen werden, wenn Sie über äquivalente Leistungsnachweise verfügen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (mindestens entsprechend der Note gut, das heißt besser als 2,5) in einem Bachelor-Studienprogramm Chemie oder Physik mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms. Weitere Zulassungsvoraussetzung sind ausreichende Englischkenntnisse (TOEFL: 230/550 Punkte oder Unicert II).

(3) Für den Studiengang müssen in ausreichendem Maß Vorkenntnisse in Physik (Grundlagen der Experi-

mentalphysik, Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, experimentelle Fertigkeiten) oder Chemie (allgemeine/anorganische, organische und physikalische Chemie, präparative Fertigkeiten) nachgewiesen werden. Grundkenntnisse in der jeweils anderen Disziplin sowie vertiefte Kenntnisse in Mathematik (Differential- und Integralrechnung) sind zusätzlich erforderlich. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss oder eine für diesen Zweck vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmte Kommission. Für den Besuch bestimmter Module erforderliche Vorkenntnisse können nachträglich erworben und nachgewiesen werden. Der entsprechende Nachweis ist Voraussetzung für die Anmeldung zu diesen Modulen.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 30 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(5) Bewerbungsschluss ist der 31.08., für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber der 30.04. des jeweiligen Jahres. Die angestrebte Spezialisierung (Polymerchemie oder Polymerphysik) ist bei der Bewerbung anzugeben. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30.09.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei. Die Zulassung wird mit einer Empfehlung für die zu wählende Spezialisierung (Polymerchemie oder Polymerphysik) ausgesprochen.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modultelleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 7 Praktikum

Ein Industriepraktikum der Studierenden über einen längeren Zeitraum (3 bis 6 Monate) wird unterstützt. Die Studierenden sollen sich selbständig um Praktikumsplätze bewerben. Die Lehrenden des Studiengangs Applied Polymer Science unterstützen die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen. Das Praktikum ist nicht verpflichtend.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Applied Polymer Science wird durch verschiedene Lehrveranstaltungen

staltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Seminare werden meist in Kombination mit Vorlesungen angeboten und dienen der Vertiefung, Verfestigung und Anwendung des erlernten Wissens. Teile des Lehrstoffes werden von den Studierenden selbstständig erarbeitet und im Seminar präsentiert;
- c. Laborpraktika: dienen dem Erlernen praktischer experimenteller Arbeitstechniken und vertiefen bzw. ergänzen den Vorlesungsstoff;
- d. Lehrforschungsprojekte: dienen dem exemplarischen Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und bestehen aus einer Projektarbeit, die der Vorbereitung, Planung oder Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten dienen soll;
- e. Master-Arbeit: selbständige wissenschaftliche Arbeit unter Anleitung eines Dozenten gemäß § 14 (Master-Arbeit).

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät II - Chemie und Physik - der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Aus der Studiengangübersicht (§ 6) ergeben sich die Module, Modulvorleistungen und Modulleistungen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Modulteilleistungen.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 20 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- d. Seminarvortrag: Vorbereiten und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- e. Lehrforschungsbericht: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(3) Formen von Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Praktikumsprotokoll: schriftliches Protokoll über Grundlagen, Verlauf und Ergebnis eines Laborpraktikumsversuchs. Der Umfang variiert je nach Art des Praktikums und des speziellen Versuchs und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- c. Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben: die im Selbststudium bearbeiteten Übungsaufgaben werden im Seminar präsentiert und korrigiert und/oder individuell korrigiert;
- d. Testat: eine in der Regel mündliche Leistungskontrolle in Zusammenhang mit Praktikumsversuchen, Übungsaufgaben, Programmieraufgaben u. ä. von in der Regel 15 Minuten Dauer;
- e. Seminarvortrag: Vorbereitung und Halten eines Vortrags über ein selbstständig zu erarbeitendes Themengebiet von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- f. Lehrforschungsbericht: im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts zu erstellender Bericht. Der Umfang variiert je nach Art des Lehrforschungsprojekts und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt;
- g. Präsentation von Literaturarbeit: Halten eines Referats über eine selbstständig durchzuführende Literaturarbeit (Literaturrecherche, zusammenfassende Inhaltsbeschreibung).

(4) Modulvorleistungen können innerhalb eines laufenden Moduls höchstens einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulleistungen oder Modulteilleistungen können generell einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss bis spätestens 6 Monate nach dem Semester, in dem das Modul belegt wurde, abgeschlossen sein. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt das Modul als nicht bestanden.

(5) Auf Antrag können im Laufe des gesamten Master-Studiengangs maximal zwei nicht bestandene Module mit Ausnahme der Master-Arbeit, hier gilt § 20 Abs. 13 ABSStPOBM, ein zweites Mal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist das Modul und somit der Studiengang endgültig nicht bestanden.

(6) Über Ausnahmen von Abs. 5 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge und die Modulbeschreibungen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen wer-

den spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studiengangübersicht (§ 6) und den allgemeinen Modulbeschreibungen. Die Anmeldung zur Modulleistung kann bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin, auf jeden Fall aber bis zu vier Wochen nach Beginn des Moduls widerrufen werden.

(4) Bei fehlenden obligatorischen Teilnahmevoraussetzungen ist eine Anmeldung zum Modul nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen bzw. Studiengängen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme bzw. Studiengänge und die Modulbeschreibungen.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen und Härtefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Teilnahme an einer Modulleistung ohne vorherige Teilnahme am Modul und ohne Erbringung der Modulvorleistungen zulassen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Applied Polymer Science wählt der Fakultätsrat einen Studien- und Prüfungsausschuss Applied Polymer Science und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM). Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsfragen und ist für die Pflege und Aktualisierung des Studiengangs zuständig.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 4 Professorinnen und Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II, einer Professorin bzw. einem Professor des Ingenieurwissenschaftlichen Zentrums, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wis-

senschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Es soll ein polymerwissenschaftliches Problem wissenschaftlich bearbeitet und seine Lösung begründet dargestellt werden.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten und 100.000 Textzeichen betragen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module im Umfang von 90 Leistungspunkten nach Maßgabe der Studiengangübersicht erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Themenstellung erfolgt durch eine fachlich zuständige Hochschullehrerin bzw. einen fachlich zuständigen Hochschullehrer (Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), der auch die sachgemäße Betreuung der Arbeit sicherstellt. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die beiden Gutachten über die Master-Arbeit werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Abs. 4 erstellt.

(6) Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. In diesem Fall kann eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrener, promovierter Wissenschaftler als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden.

(7) Die mündliche Leistung besteht aus einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und einer anschließenden Diskussion von in der Regel jeweils 30 Minuten Dauer. Die mündliche Leistung wird von der zuständigen Hochschullehrerin bzw. vom zuständigen Hochschullehrer gemäß Abs. 4 in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin bzw. eines fachkundigen Beisitzers abgenommen.

(8) In der mündlichen Leistung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit vor einem Fachpublikum darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(9) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag eine Verlängerung der Master-Arbeit um maximal 3 Monate möglich. Es entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Verlängerung sollte spätestens vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist gestellt werden.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 11. Mai 2007 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.10.2007 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

gemäß § 6

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Introduction to Polymer Science	7	8	Präsentation, Übungsaufgabe, 3 Klausuren	Mündliche Prüfung	8/102	Nein	1. Semester
Wahlbereich 1 (15 von 30 LP)							
Advanced Chemistry*	16	15	Protokolle, Übungsaufgabe, 2 Klausuren	Mündliche Prüfung	15/102	Nein	1. + 2. Semester
Advanced Physics**	14	15	Protokolle, Übungsaufgabe, 2 Klausuren	Mündliche Prüfung	15/102	Nein	1. + 2. Semester
Wahlbereich 2 (10 von 20 LP)							
Basic Physics and Measurement Methods	4	5	Testate, Protokolle	Mündliche Prüfung/ Präsentation	-	Nein	1. Semester
Advanced Physics Lab**	4	5	Testate, Protokolle	Mündliche Prüfung/ Präsentation	-	Eingangstest	1. Semester
Polymer Synthesis Lab*	4	5	Protokolle	Mündliche Prüfung	5/102	Eingangstest	1. Semester
Basic Chemistry and Polymerization Lab**	4	5	Protokolle	Mündliche Prüfung	5/102	Nein	1. Semester
Polymer Chemistry	11	12	Protokolle	4 Klausuren	12/102	Nein	1. + 2. Semester
Polymer Physics	13	15	Protokolle, Übungsaufgabe, 3 Klausuren	Mündliche Prüfung	15/102	Ja	2. Semester
Polymer Processing	4	5	Testate	Klausur	5/102	Ja	3. Semester
Introduction to Polymer	13	13	Präsentation	Lehrforschungs-	-	Ja	3.

Research				bericht			Semester
Wahlbereich 3 (12 von 48 LP)							
Advanced Polymer Physics***	10	12	Übungs- aufgabe	3 Klausuren	12/102	Ja	3. Semester
Advanced Polymer Chemistry***	10	12	Testate, Protokolle, Übungs- aufgabe	2 Klausuren	12/102	Ja	3. Semester
Advanced Polymer Engineering***	9	12	Protokolle, Übungs- aufgabe	3 Klausuren	12/102	Ja	3 Semester
Bio-related Polymers***	10	12	Testate, Protokolle, Übungs- aufgabe	2 Klausuren	12/102	Ja	3. Semester
Master Thesis		30	-	Schriftliche Arbeit, Verteidigung	30/102	Ja	4. Semester

Die mit * bzw. ** bezeichneten Module sind Wahlpflichtmodule entsprechend einer Schwerpunktsetzungen in Polymerchemie* oder Polymerphysik**.

* Specialization in Polymer Chemistry

** Specialization in Polymer Physics

Die mit *** bezeichneten Module sind Wahlpflichtmodule entsprechend des Themenbereichs der Master-Arbeit.

*** to be selected according to the topic of the Master thesis

Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät II - Chemie und Physik

vom 12.10.2007

§ 1

Die Fakultät und ihre Organisation

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Chemie und Physik ist die organisatorische Grundeinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Chemie und Physik.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(3) Mitglieder der Fakultät sind die in § 3 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen. Angehörige der Fakultät sind die in § 4 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen.

§ 2

Gliederung der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich in die zwei Institute für Chemie und Physik auf Grundlage von § 19 Abs. 3 der Grundordnung der Universität. Die Institute werden kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine

Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Institutsdirektorin bzw. Institutsdirektor für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung von Instituten erfolgt auf Antrag der Fakultät durch den Senat.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung in diesen Angelegenheiten weisen die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat im Rahmen seiner aus § 78 HSG LSA erwachsenden Zuständigkeiten den Instituten der Fakultät Räume, Personal- und Sachmittel zur selbständigen Verwendung zu.

(4) Für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben verfügt die Fakultät über eine Fakultätsverwaltung und ein Prüfungsamt/Studienabteilung.

§ 3

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät nach § 77 HSG LSA.

(2) Dem Fakultätsrat gehören nach § 77 Abs. 3 HSG LSA und § 21 Grundordnung an

- zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, darunter die Dekanin bzw. der Dekan,

- vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- vier Studierende,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte.

Gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA nimmt die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung definierter Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen bilden. Die Ausschüsse bzw. Kommissionen und deren Vorsitzende werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Dafür soll das Dekanat einen Vorschlag vorlegen.

§ 4 Wahl des Fakultätsrates

(1) Für die Wahl des Fakultätsrates gilt § 62 HSG LSA.

(2) Die Wahl zum Fakultätsrat erfolgt in zwei Wahlkreisen, in denen jeweils die Hälfte der Mitglieder der einzelnen Mitgliedergruppen gewählt wird. Den ersten Wahlkreis bilden alle Mitglieder des Instituts für Chemie, den zweiten Wahlkreis bilden alle Mitglieder des Instituts für Physik. Die Mitarbeiter der Fakultätsverwaltung und des Studiendekanats haben das Recht zu wählen, welchem Wahlkreis sie angehören.

(3) Unterscheidet sich die Zahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe zwischen den Wahlkreisen erheblich und auf Dauer, so kann das Verhältnis der jeweils zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates zwischen den Wahlkreisen neu festgelegt werden.

§ 5 Dekanat

(1) Die Fakultät wird gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung durch ein Dekanat gemäß § 78 Abs. 3 HSG LSA geleitet.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen einer die Aufgaben einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans wahrnehmen muss. Beide Institute sollen im Dekanat vertreten sein.

(3) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und des Dekanats ergeben sich aus § 78 HSG LSA.

§ 6 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekanen

(1) Aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren wählt der Fakultätsrat die Dekanin bzw. den Dekan nach § 78 Abs. 2 HSG LSA. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekanen nach § 21 Abs. 3 und 4 Grundordnung.

§ 7 Akademische Grade und Titel

Akademische Grade und Titel werden von der Fakultät auf der Grundlage der gültigen Promotions- und Habilitationsordnungen verliehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Änderungen dieser Fakultätsordnung müssen vom Fakultätsrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Halle (Saale), 12. November 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

(Beschluss des Fakultätsrates vom 12. Oktober 2007)

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.06.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Informatik (120 Leistungspunkte).

(2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studiengangs.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium der Informatik im Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Bei dem Master-Studiengang Informatik handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang, der stärker forschungsorientiert ausgerichtet ist.

(2) Das Masterstudium der Informatik vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische und kreative Fähigkeiten für die Neu- und Weiterentwicklung der Soft- und Hardware von Basissystemen der Informatik und von komplexen Anwendungssystemen. Darüber hinaus soll das Verständnis grundlegender Konzepte der Informationsverarbeitung gefördert sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Auswirkungen des Einsatzes von Informationstechnologie angeregt werden.

(3) Aufbauend auf einem erfolgreichen Studienabschluss sollen die Studierenden tiefergehendes Fachwissen erwerben, welches sie befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei informatisch

anspruchsvollen und komplexen Problemstellungen sowohl in der Praxis wie auch in der Forschung einzusetzen.

(4) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben befähigen. Es vermittelt daher nicht nur gegenwartsnahe Inhalte, sondern auch theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben. Ein weiteres Ziel des Studiengangs ist es, wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden.

§ 3 Zulassung zum Studium

Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Zuständig für die Anrechnungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester. In begründeten Fällen kann es auch im Sommersemester aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges Informatik umfasst vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung.

(3) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Pro Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Aufbau des Master-Studienganges

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium eines Anwendungsfaches ergänzt. Es sollen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die nicht zu den Kerninhalten des Studienprogramms Informatik gehören.

(4) In § 25 und den Tabellen 1 und 2 sowie der Studiengangübersicht (Tabelle 3) ist der detaillierte Aufbau des Master-Studienganges Informatik dargestellt.

(5) Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Informatik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

(1) Die Studierenden gestalten ihren Studienablauf individuell. Hierbei sind die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten (§ 25). Den Rahmen des Studiums bildet die in der Studiengangübersicht aufgeführte Tabelle 2. Das Studium ist so organisiert, dass sowohl eine individuelle Spezialisierung der Studierenden durch die selbständige Wahl zweier Vertiefungsrichtungen erfolgt, als auch eine Mindestbreite der Ausbildung durch die Verpflichtung, Module aus allen angebotenen Kernbereichen zu belegen, gewährleistet ist.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte in der in der Studienprogrammübersicht (Tabelle 3) festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden von ca. 30 Stunden.

(3) Die Zuordnung von durch Prüfungen abgeschlossenen Modulen zu den Vertiefungsrichtungen gemäß Tabelle 2 ist von den Studierenden bis spätestens zum Ende des 3. Semesters vorzunehmen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Jedes Modul kann nur genau einem der in Tabelle 2 aufgeführten Bestandteile zugeordnet werden. Bis spätestens zum Ende des 3. Semesters ist es durch schriftlichen Antrag der Studierenden beim Prüfungsamt möglich, eine Umordnung in andere Bestandteile des Masterstudiums vornehmen zu lassen, solange die Regelungen des § 25 hierdurch nicht verletzt werden. Zuordnungen von Modulen sind mit dem Beginn des 4. Semesters endgültig.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) Für die Fachstudienberatung stehen Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Fachstudienberaterin bzw. ein Fachstudienberater zur Verfügung.

(3) In der Woche vor Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters erfolgt eine fachspezifische Studienberatung zum Aufbau, zu den Regelungen und zur Gestaltung des Master-Studienganges Informatik.

(4) Um Unterstützung zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienablauf zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:

- zu Beginn des 3. Fachsemesters: 30 Leistungspunkte,
- zu Beginn des 4. Fachsemesters: 45 Leistungspunkte.

Ab dem Semester, in dem die Regelstudienzeit erstmals überschritten wird, ist jeweils vor Beginn eines jeden Semesters eine Fachstudienberatung notwendig.

§ 9 Modulleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Masterstudium erfolgt durch studienbegleitende Modulleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden. Die Zulassung zur Erbringung der Modulleistung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Studiengangübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Für jedes Modul mit Ausnahme des Abschlussmoduls (Master-Arbeit und Verteidigung) werden zwei Termine für die Erbringung von Modulleistungen angeboten. Ein Anspruch auf weitere Termine besteht nicht, es sei denn, Studierende konnten die angebotenen Termine aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Zwischen zwei Terminen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen nicht unterschritten werden.

(3) Modulleistungen können sich aus Teilleistungen zusammensetzen. Formen zur Erbringung von Modulleistungen sind:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen:
 - Klausur (schriftliche Prüfung),
 - Studienarbeit, einschließlich der Master-Arbeit,
 - Hausarbeit, Bericht;
2. Mündlich zu erbringende Leistungen:
 - Prüfungsgespräch, Verteidigung (mündliche Prüfung),
 - Seminarvortrag/Kurzvortrag mit Diskussion.

(4) Die Erbringung von Modulleistungen kann von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

In der Studiengangübersicht und im Modulhandbuch ist für jedes Modul angegeben, ob und welche Modulvorleistungen zu erbringen sind. Formen von Modulvorleistungen sind:

1. in der Regel wöchentlich schriftlich abzugebende Übungs- und Programmieraufgaben,
2. Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen,
3. Vorführung von Programmieraufgaben am Rechner.

(5) Es ist zulässig, in Klausuren Multiple-Choice-Verfahren einzusetzen. Das Erbringen schriftlicher Modulleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist jedoch ausgeschlossen. Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mindesten 60 und höchstens 180 Minuten.

(6) Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten.

(7) Der Umfang von Studien-, Hausarbeiten und Berichten ist abhängig von der Themenstellung, soll dieser angepasst sein, in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen und wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden fünf Wochen vorher vom Prüfungsamt durch öffentlichen Aushang, Veröffentlichung im Internet,

individuelle Mitteilung oder andere geeignete Form bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen.

(9) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulleistungen, ausgenommen die Master-Arbeit, soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Modulleistung mitzuteilen. Die Mitteilung jeglicher Ergebnisse von Modulleistungen erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt.

(10) Studierende haben das Recht, gleichwertige Modulleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modulleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Modulleistungen zu verlängern. Über den zu stellenden Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(11) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Erbringung der Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird nur, wer im Studiengang immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind in der Studiengangübersicht aufgeführt.

(2) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Erbringung der Modulleistung. Sie wird einen Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Erbringung einer Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Termine und Zeiträume zur Erbringung von Modulleistungen sind so zu setzen, dass alle Modulleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht werden können.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 11 Bewertung der Module

(1) Die Studiengangübersicht dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(2) Wird ein Modul mit einer bewerteten Modulleistung abgeschlossen, ist diese Bewertung die Modulnote.

(3) Besteht eine Modulleistung aus mehreren Teilleistungen, so setzt sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Teilleistungen, gewichtet nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand, zusammen.

(4) Für die Bekanntgabe der Note einer Modulleistung gilt § 9 Abs. 9.

(5) Für die Bewertung von Leistungen gilt folgende Notenskala:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

(6) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

bis einschließlich 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 12 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) In Tabelle 2 der Studiengangübersicht ist dargestellt, aus welchen Teilkomplexen und in welchem Umfang aus diesen Modulleistungen zu erbringen und mit welchen Anteilen sie in die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs eingehen.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote des Studiengangs gelten die Regelungen der Abs. 3 und 6 des § 11 entsprechend.

(3) Im Diploma Supplement wird die Gesamtnote des Studiengangs entsprechend der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholung der Erbringung von Modulleistungen

(1) Nicht bestandene Versuche zur Erbringung von Modulleistungen können für insgesamt acht Modulleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Wird die Modulleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Modulleistung als endgültig nicht erbracht. Dann ist das Studienprogramm endgültig nicht bestanden. Auf Grund der derzeit gültigen Fassung der Immatrikulationsordnung ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen zu erfolgen, andernfalls gilt die Wiederholung als erfolgt und die Modulleistung als nicht erbracht.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 4 gilt: Ist ein Modul eines von den Studierenden gewählten Anwendungsfaches endgültig nicht bestanden, so kann dieser Mangel dadurch ausgeglichen werden, dass ein anderes Anwendungsfach gewählt wird. Der Wechsel des Anwendungsfaches ist genau einmal möglich.

(4) Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits erbrachten Teilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist über das Ergebnis der Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(5) Vor der zweiten Wiederholung der Erbringung der Modulleistung sind die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen und eventuelle Vorleistungen, die zum Versuch der Erbringung der Modulleistung gefordert werden, erneut zu erbringen. Um die Modulveranstaltung erneut zu besuchen, ist eine Anmeldung zum Modul gemäß §10 Abs. 1 und 2 erforderlich.

(6) Termine für erste Wiederholungen für die Erbringung von Modulleistungen werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten.

(7) Die Anmeldung zu einer ersten Wiederholung der Erbringung einer Modulleistung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(8) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Die freiwillige Wiederholung erbrachten Modulleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(10) Die Abs. 1 bis 9 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für den Master-Studiengang Informatik (120 Leistungspunkte) wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der für den Master-Studiengang Informatik zuständige Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregungen zur Verbesserung des Studiengangs und seiner Umsetzung.
- (4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.
- (5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbeurteilungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.
- (6) Für jedes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses ist je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der gleichen Statusgruppe zu benennen.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.
- (8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die bzw. der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Ausschusses verlangt.
- (10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertretende anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (11) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.
- (12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannte prüfungsberechtigte Person sein, sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie bzw. er an der Ausbildung im Master-Studiengang Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligt sind.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Meldung oder Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (2) Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest des Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Modulleistung bzw. Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen

gen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung der Erbringung nicht bestandener Versuche zur Erbringung von Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung der Ergebnisse innerhalb einer Woche nach deren Feststehen an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Leistungspunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Master-Arbeit

(1) Die Abschlussarbeit im Master-Studiengang Informatik ist eine Modulleistung des Abschlussmoduls, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema, Ausgabe- und Rückgabezeitpunkt der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Master-Arbeit ist innerhalb von 6 Monaten zu bearbeiten.

(2) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang Informatik obligatorisch. Sie ist Hauptbestandteil des Abschlussmoduls, welches eine mündliche Leistung

(Verteidigung) beinhaltet. Das Abschlussmodul einschließlich der Verteidigung umfasst 30 Leistungspunkte.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer die Vorleistungen gemäß § 25 Abs. 7 erbracht hat. Ab dem Tag, der dem der Erbringung der für die Zulassung notwendigen letzten Modulleistung folgt, kann das Thema der Master-Arbeit ausgegeben werden.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder einer Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht übersteigen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für ein ersatzweise ausgegebenes Thema ist von der Rückgabe unberührt.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Note der Master-Arbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in den Noten der beiden Gutachten eine Differenz von mindestens 2 oder wird von genau einem der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Die Verteidigung kann erst nach Abgabe der Master-Arbeit erfolgen. Für die Dauer der Verteidigung gilt § 9 Abs. 6.

(10) An der Verteidigung können Gäste teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht.

(11) Die Leistung des Abschlussmoduls ist erbracht, sofern die Bewertung der Master-Arbeit und der Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Wichtung der beiden Teile erfolgt im Verhältnis 5 (Master-Arbeit) zu 1 (Verteidigung).

(12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkan-

kung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat.

(13) Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 16 verwiesen. In diesem Fall und bei länger andauernder Krankheit kann anstelle der Verlängerung ein neues Thema ausgegeben werden. Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(14) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang Informatik erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 120 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a. das Thema der Master-Arbeit,
- b. die Note der Master-Arbeit und der Verteidigung,
- c. die Bezeichnung des Studiengangs,
- d. die Gesamtnote des Studiengangs die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.

(3) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang, die belegten Module, die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen, und die Abschlussergebnisse. Haben Kandidatinnen und Kandidaten Modulleistungen erbracht, die nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen, so werden die Bezeichnungen der entsprechenden Module und die Noten der erbrachten Modulleistungen im Diploma Supplement aufgeführt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studienganges erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr bzw. ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlassen.

§ 21 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 22 Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein berichtigtes erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Der Akademische Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 24 Aberkennung des akademischen Grades

Für die Entziehung oder den Widerruf des Mastergrades gilt § 20 HSG LSA.

§ 25 Fachspezifische Bestimmungen zum Studienaufbau und zur Studiengestaltung

(1) Die Module des Masterstudiums Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind 5 Hauptgebieten zugeordnet. Jedem Hauptgebiet entsprechen wiederum mindestens 2 Vertiefungsrichtungen.

gen: Tabelle 1 nennt Hauptgebiete und zugeordnete Vertiefungsrichtungen.

(2) Jeder Vertiefungsrichtung sind Module zugeordnet. Es wird unterschieden zwischen Primärmodulen und Sekundärmodulen. Die Modulübersicht (Tabelle 3) gibt einen Überblick darüber, welches Modul in welcher Vertiefungsrichtung primär (PRIM) oder sekundär (SEK) ist.

(3) Die Studierenden haben zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen, in denen sie sich individuell spezialisieren. Mindestens eine Vertiefungsrichtung muss aus den Hauptgebieten 1.-4. entstammen. In einer Vertiefungsrichtung sind 25 Leistungspunkte, in der anderen 20 Leistungspunkte zu erwerben, davon jeweils mindestens 15 durch Primärmodule dieser Vertiefungsrichtung. Ist Wirtschaftsinformatik eine der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen, so ist mindestens ein Projektseminar zu belegen.

(4) Weitere 15 Leistungspunkte sind durch Primärmodule innerhalb der Hauptgebiete 1.-4. zu erbringen. Dabei sind die Hauptgebiete ausgeschlossen, aus denen die gewählten Vertiefungsrichtungen stammen.

(5) Darüber hinaus sind weitere 15 Leistungspunkte zu erbringen aus der Mathematik oder aus den Hauptgebieten der Informatik.

(6) Nochmals 15 Leistungspunkte sind aus genau einem Anwendungsfach zu erbringen. Das Anwendungsfach soll sich an dem im Bachelor-Studiengang Informatik belegten Anwendungsfach orientieren. Die Wahl von Anwendungsfächern hat aus dem in der Studienprogrammübersicht (Tabelle 3) aufgeführten Spektrum zu erfolgen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag hierzu Ausnahmen zustimmen, falls

- das gewünschte Anwendungsfach und Informatik eine sinnvolle Fächerkombination ergeben und
- von der das gewünschte Anwendungsfach anbietenden Einrichtung ein verbindlicher Studienplan erstellt und bestätigt wird, so dass die in Tabelle 2 angegebenen erforderlichen Leistungspunkte erreicht werden.

(7) Dem Abschlussmodul sind 30 Leistungspunkte zugeordnet. Es kann nur innerhalb einer der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen belegt werden. Das Abschlussmodul besteht aus der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung. Die Master-Arbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller Primärmodule der Vertiefungsrichtung, der das Thema der Master-Arbeit zugeordnet ist, erfolgen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Informatik am 26.04.2006 und vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 20.06.2007 bestätigt; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.10.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.10.2007.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studiengangübersicht

Tabelle 1: Hauptgebiete und ihre Vertiefungsrichtungen

Hauptgebiet	Vertiefungsrichtungen
1. Theoretische Informatik/Algorithmen und Datenstrukturen	Theoretische Informatik
	Algorithmen und Datenstrukturen
2. Software (Praktische Informatik)	Softwaretechnik und Übersetzerbau
	Datenbanken und Informationssysteme
3. Technische Informatik und Automatisierungstechnik	Technische Informatik
	Steuerung technischer Systeme
4. Computergraphik und Mustererkennung	Mustererkennung und Bildverarbeitung
	Computergraphik, Virtual Reality, Multimedia
5. Angewandte Informatik	Bioinformatik
	Wirtschaftsinformatik

Tabelle 2: Aufteilung der zu erwerbenden Leistungspunkte

Leistungspunkte sind zu erbringen aus	Leistungspunkte	Anteil an der Bildung der Gesamtnote
Vertiefungsrichtung I (§ 25 Abs. 3)	25	25/120
Vertiefungsrichtung II (§ 25 Abs. 3)	20	20/120
Informatik (Hauptgebiete 1.-4. außerhalb der Vertiefungsrichtungen) (§ 25 Abs. 4)	15	15/120
Informatik oder Mathematik (§ 25 Abs. 5)	15	15/120

Anwendungsfach (§ 25 Abs. 6)	15	15/120
Abschlussmodul (§ 25 Abs. 7)	30	30/120

Tabelle 3: Studiengangübersicht für den Master-Studiengang Informatik (120 Leistungspunkte)

Modulcode	Modultitel	Status des Moduls (P/WP)	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Primär- (PRIM) oder Sekundärmodul (SEK) in dieser Vertiefungsrichtung	Vorleistungen im aktuellen Modul	Modulleistung/ Modulteilleistungen	Anteil an Gesamtnote	Empfehlung Semester
<i>Hauptgebiet Theoretische Informatik/Algorithmen und Datenstrukturen</i>									
<i>Vertiefungsrichtung Theoretische Informatik</i>									
VTH01	Logik und Berechenbarkeit	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH02	Komplexitätstheorie	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH04	Algorithmische Probleme der fraktalen Geometrie	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH05	Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VSÜ04	Spezifikationstechniken	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI06	Praxis der Datensicherheit	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Vertiefungsrichtung Algorithmen und Datenstrukturen</i>									
VAD01	Abstrakte Datentypen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1-3.
VAD02	Parallele Algorithmen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH01	Logik und Berechenbarkeit	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH05	Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VDI02	DBMS-Implementierung (Datenbanken II B)	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI07	Information Retrieval	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI01	Synthese digitaler Schaltungen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

VTI02	Test und Verifikation digitaler Schaltungen	WP	3	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI03	Datenkompression	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Hauptgebiet Software (Praktische Informatik)</i>									
<i>Vertiefungsrichtung Softwaretechnik und Übersetzerbau</i>									
VSÜ01	Übersetzerbau	WP	8	10	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
VSÜß2	Konzepte von Programmiersprachen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ03	Semantik von Programmiersprachen	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ04	Spezifikationstechniken	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ05	Konstruktion sicherer Software	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ06	Ausgewählte Kapitel der Softwaretechnik und des Übersetzerbaus	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VTI06	Parallelverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH01	Logik und Berechenbarkeit	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI03	Logische Programmierung und deduktive Datenbanken	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS02	Modulare Modellierung und Analyse technischer Systeme	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS04	Modellierung und Analyse technischer Systeme mit Petri-Netzen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS05	Modellierung und Verifikation von Steuerungen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG04	Einführung in das 3D-Grafiktoolkit Open Inventor	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI06	Praxis der Datensicherheit	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Vertiefungsrichtung Datenbanken und Informationssysteme</i>									
VDI01	Datenbankentwurf (Datenbanken II A)	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI02	DBMS-Implementierung (Datenbanken II B)	WP	5	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

VDI03	Logische Programmierung und deduktive Datenbanken	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI04	XML und Datenbanken	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3..
VDI05	Ausgewählte Kapitel aus den Bereichen Datenbanken, XML, WWW	WP	2	5	PRIM	nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VDI06	Data Mining	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI07	Information Retrieval	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI08	Zugriffsstrukturen für Datenbanken	WP	3	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH01	Logik und Berechenbarkeit	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH05	Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VAD01	Abstrakte Datentypen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI06	Parallelverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VAD02	Parallele Algorithmen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ01	Übersetzerbau	WP	8	10	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
VTI03	Datenkompression	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI04	Seminar IT-Sicherheit	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VTI06	Praxis der Datensicherheit	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Hauptgebiet Technische Informatik und Automatisierungstechnik</i>									
<i>Vertiefungsrichtung Technische Informatik</i>									
VTI01	Synthese digitaler Schaltungen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI02	Test und Verifikation digitaler Schaltungen	WP	3	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI03	Datenkompression	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder	5/120	1.-3.

							mündliche Prüfung		
VTI04	Seminar IT-Sicherheit	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VTI05	Ausgewählte Kapitel der Technischen Informatik	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VTI06	Praxis der Datensicherheit	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI07	Verteilte Systeme	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI06	Parallelverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS01	Grundlagen des Entwurfs von Regelungs- und Steuerungssystemen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS02	Modulare Modellierung und Analyse technischer Systeme	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS04	Modellierung und Analyse technischer Systeme mit Petri-Netzen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS05	Modellierung und Verifikation von Steuerungen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS06	Moderne Methoden des Systementwurfs	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VSS07	Steuerungstechnik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VSS08	Verteilte Steuerungssysteme	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG02	Robotik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Vertiefungsrichtung Steuerung technischer Systeme</i>									
VSS01	Grundlagen des Entwurfs von Regelungs- und Steuerungssystemen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS02	Modulare Modellierung und Analyse technischer Systeme	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS03	Prozessleit- und Informationssysteme	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS04	Modellierung und Analyse technischer Systeme mit Petri-Netzen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

VSS05	Modellierung und Verifikation von Steuerungen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSS06	Moderne Methoden des Systementwurfs	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VSS07	Steuerungstechnik	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VSS08	Verteilte Steuerungssysteme	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VSÜ05	Konstruktion sicherer Software	WP	5	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI02	Test und Verifikation digitaler Schaltungen	WP	3	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI04	Seminar IT-Sicherheit	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VCG02	Robotik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Hauptgebiet Computergraphik und Mustererkennung</i>									
<i>Vertiefungsrichtung Mustererkennung und Bildverarbeitung</i>									
VMB01	Bildverarbeitung	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB02	Angewandte Bildverarbeitung	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB03	Bildverstehen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB04	Geometrische Szenenrekonstruktion	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB05	Musterklassifikation	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB06	Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	WP	2	5	PRIM	nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VMB07	Approximatives Schließen	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH04	Algorithmische Probleme der fraktalen Geometrie	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI06	Data Mining	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI03	Datenkompression	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG01	Geometrisches	WP	10	10	SEK	Ja	Klausur oder	10/120	1.-3.

	Modellieren						mündliche Prüfung		
VCG02	Robotik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG03	Animation	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG06	Spezielle Probleme der Computergraphik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VBI01	Ausgewählte Probleme der Bioinformatik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
<i>Vertiefungsrichtung Computergraphik, Virtual Reality, Multimedia</i>									
VCG01	Geometrisches Modellieren	WP	10	10	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
VCG02	Robotik	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG03	Animation	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG04	Programmierung virtueller Welten II	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG05	Spezielle Probleme der Computergraphik	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VTH04	Algorithmische Probleme der fraktalen Geometrie	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI04	XML und Datenbanken	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI07	Information Retrieval	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTI03	Datenkompression	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB01	Bildverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB02	Angewandte Bildverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB03	Bildverstehen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB04	Geometrische Szenenrekonstruktion	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB06	Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	WP	2	5	SEK	nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
<i>Hauptgebiet Angewandte Informatik</i>									
<i>Vertiefungsrichtung Bioinformatik</i>									

VBI01	Algorithmen auf Sequenzen II	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	5.-6.
VBI02	Biologische Netzwerke: Modellierung und Analyse	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VBI03	Statistische Datenanalyse in der Bioinformatik II	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VBI04	Molekulare Phylogenien	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VBI05	Ausgewählte Probleme der Bioinformatik	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VMB05	Musterklassifikation	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH03	Informationstheoretische Probleme der Informatik	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VDI06	Data Mining	WP	4	5	PRIM	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VTH05	Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VCG01	Geometrisches Modellieren	WP	10	10	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
VCG03	Animation	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG04	Einführung in das 3D-Grafiktoolkit Open Inventor	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG05	Programmierung von interaktiven 3D-Welten	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VCG06	Spezielle Probleme der Computergraphik	WP	2	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VMB01	Bildverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB02	Angewandte Bildverarbeitung	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB03	Bildverstehen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB04	Geometrische Szenenrekonstruktion	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VMB06	Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	WP	2	5	SEK	nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VMB07	Approximatives Schließen	WP	4	5	SEK	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik (mindestens ein Projektseminar ist zu belegen)									
VWI01	Simulation: Techniken und Software	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI02	Optimierung, Netzwerke und Transportlogistik	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI03	Web-Engineering	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI04	IT-Sicherheit	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI05	Decision Support Systems / Management Support Systems	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI06	Soft Computing	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI07	Strategisches Informationsmanagement	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI08	Geschäftsprozessmanagement	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI09	Wissensmanagementsysteme	WP	4	5	PRIM	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI10	Projektseminar: Angewandte Optimierung und Simulation	WP	4	5	SEK	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VWI11	Projektseminar zum Web-Engineering	WP	4	5	SEK	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
VWI12	Seminar: Information Systems and E-Business	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
VWI13	Seminar Management Science/OR and Knowledge Based Systems	WP	2	5	PRIM	Nein	Fachvortrag und schriftliche Ausarbeitung	5/120	1.-3.
Anwendungsfächer									
Mathematik									
AM01	Algebra	WP	6	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
AM02	Operations Research	WP	6	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
AM03	Ausgewählte Kapitel der numerischen Mathematik I	WP	6	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
AM04	Ausgewählte Kapitel der numerischen Mathematik II	WP	6	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
AM05	Mathematische Biologie I	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

AM06	Mathematische Biologie II	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Biologie (zu belegen sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu einer dieser beiden Vorlesung)</i>									
ABIO01	Orientierungsmodul Biologie	WP	3	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.
ABIO02	Pflanzenphysiologie für Bioinformatiker	WP	5	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO03	Spezielle Mikrobiologie für Bioinformatik (limitierte Kapazität)	WP	4	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO04	Tierphysiologie (limitierte Kapazität)	WP	5	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO05	Populationsökologie (limitierte Kapazität)	WP	5	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO06	Standortökologie (limitierte Kapazität)	WP	5	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO07	Molekulare Genetik für Bioinformatiker (limitierte Kapazität)	WP	4	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABIO08	Populationsgenetik	WP	6	5	ABIO01	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Chemie</i>									
AC01	Umweltchemie	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AC02	Grundlagen der analytischen Chemie	WP	5	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AC03	Analytik für das Anwendungsfach Chemie	WP	7	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
AC04	Umweltanalytik und analytische Qualitätssicherung	WP	5	5	-	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Physik</i>									
APH01	Theoretische Physik_E_B	WP	3	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
APH02	Physikalische Ergänzung C	WP	3	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
APH03	Computational Physics	WP	6	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/120	1.-3.
<i>Psychologie</i>									
APS01	Einführung in die Kognitionspsychologie	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
APS02	Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Handlung	WP	2	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.

APS03	Experimentalpsychologisches Praktikum zur Kognitionspsychologie	WP	2	5	-	Ja	Projektbericht und Präsentation eigener Untersuchungen	5/120	1.-3.
APS04	Quantitative Methoden I	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
APS05	Quantitative Methoden II	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Geowissenschaften</i>									
AGEO01	Modul I im Anwendungsfach Geowissenschaften für den Master Informatik	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AGEO02	Modul II im Anwendungsfach Geowissenschaften für den Master Informatik	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AGEO03	Modul III im Anwendungsfach Geowissenschaften für den Master Informatik	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AGEO04	Modul IV im Anwendungsfach Geowissenschaften für den Master Informatik	WP	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
<i>Designinformatik</i>									
ADI01	Experimentelle Interaktionsstudien und Grundlagen der Gestaltung	P	3	5	-	Ja	Projektbericht, Präsentation eigener Untersuchungen und mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ADI02	Experimentelle 3D-Interaktionsstudien und VR-Conception II	P	3	5	-	Ja	Projektbericht, Präsentation eigener Untersuchungen und mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ADI03	Experimentelles VR-Prototyping	P	2	5	-	Ja	Projektbericht und Präsentation eigener Untersuchungen	5/120	1.-3.
<i>Betriebswirtschaftslehre</i>									
ABW01	Absatztheorie	WP	2	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABW02	Management Accounting	WP	3	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABW03	Externes Rechnungswesen	WP	2	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABW04	Theorie der BWL	WP	2	5	-	Nein	Klausur oder	5/120	1.-3.

							mündliche Prüfung		
ABW05	Produktionsmanagement	WP	2	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	
ABW06	Grundlagen der Unternehmensführung	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	
ABW07	Investitions- & Finanzierungstheorie	WP	2	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
ABW08	Nachhaltigkeitsmanagement I	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
Volkswirtschaftslehre									
AVW01	Mikroökonomik für Fortgeschrittene	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AVW02	Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AVW03	Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AVW01	Advanced International Economics	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AVW02	Industrieökonomik für Fortgeschrittene	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
AVW03	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	1.-3.
Abschlussmodul									
AM	Master-Arbeit	WP		30		Nein	Master-Arbeit und Verteidigung	30/120	4.

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.04.2006

vom 20.06.2007

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.04.2006 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 49) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 9 Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „14 Tagen“ durch die Worte „spätestens fünf Wochen“ ersetzt.
- (2) § 24 Abs. 4 Satz 2:

Das Wort „Mathematik“ wird durch das Wort „Bioinformatik“ ersetzt.

(3) In der Anlage Studienprogrammübersicht wird Tabelle 1 wie folgt geändert:

- a. Im „Komplex Mathematik“ wird das Modul „Stochastik“ anstatt im „dritten Fachsemester“ im „vierten Fachsemester“ angeboten.
- b. Der „Komplex Anwendungsfach“ wird wie folgt geändert:
 - a. Der Bereich Mathematik erhält folgende Fassung:

„Bereich Mathematik

AFMa01	Optimierung	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	3.-5.
AFMa02	Wissenschaftliche Software	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFMa03	Funktionentheorie	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFMa04	Gewöhnliche Differentialgleichungen	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFMa05	Numerische Mathematik	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	3.-5.

”

- b. Der Bereich Biologie erhält folgende Fassung:

„Bereich Biologie

AFBio01	Zellbiologie	P	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFBio02	Genetik	P	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFBio03	Mikrobiologie	WP	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFBio04	Grundlagen der Biologie	P	6	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.

”

- c. Im Bereich Geowissenschaften wird folgende Zeile gestrichen:

”

AFGeo04	Projektstudium	W	6	5	AFGeo01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
---------	----------------	---	---	---	-------------------------	----	--------------------------------	-------	-------

”

- d. Der Bereich Designinformatik erhält folgende Fassung:

„Bereich Designinformatik

AFDI01	2D-Authering und Einführung in den virtuellen phänomenalen Raum	P	6	5	-	Ja	Präsentation Projektarbeit	5/160	3.-5.
AFDI02	3D-Modelling und VR-Conception I	P	6	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFDI03	Handlungs-Simulation	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.

”

- e. Im Bereich Psychologie werden folgende Zeilen gestrichen:

AFPsy07	Grundlagen der ABO-Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy08	Grundlagen der Klinischen Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy09	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.

f. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre wird folgende Zeile gestrichen:

AFBWL05	Investition und Finanzierung	WP	4	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
---------	------------------------------	----	---	---	-------------------------	------	--------------------------------	-------	-------

c. Im „Komplex Informatik-Vertiefung“ wird das Modul „Einführung in die Computergraphik“ anstatt im „vierten Fachsemester“ im „dritten Fachsemester“ angeboten.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Informatik (180 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 20.06.2007; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.10.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Kanzler

Beschaffungsrichtlinien für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.07.2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beschaffungsrichtlinien gelten für alle Struktureinheiten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie gelten nicht für die Medizinischen Fakultät.

(2) Die Richtlinien regeln die zentrale und dezentrale Beschaffung von Waren und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen. Sie gelten – vorbehaltlich spezieller Regelungen von Drittmittelgebern oder Sponsoren – auch für Beschaffungen zu Lasten Dritter.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Für die Abwicklung von Beschaffungsvorgängen sind die in der Anlage 1 genannten Rechtsvorschriften und vergaberechtliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) In Abhängigkeit vom jeweiligen Auftragswert, das heißt unterhalb bzw. oberhalb der in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten EU-Schwellenwerte, sind bei der Auftragsvergabe die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Für die Einhaltung der im konkreten Beschaffungsfall anzuwendenden Rechtsvorschriften ist die für

den Beschaffungsvorgang zuständige Struktureinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß Ziffer 3 dieser Beschaffungsrichtlinien verantwortlich.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist als Beauftragter bzw. Beauftragte für den Haushalt allein berechtigt, die Universität in Beschaffungs- und Rechnungsangelegenheiten zu vertreten. Seine bzw. ihre Zuständigkeiten werden in Beschaffungsangelegenheiten in der Regel durch die mittelbewirtschaftende Stelle in eigener Zuständigkeit und Budgetverantwortung wahrgenommen, soweit nicht andere Regelungen in diesen Richtlinien getroffen wurden.

(2) Durch die mittelbewirtschaftenden Stellen können Geräte und Ausrüstungsgegenstände bei einem Auftragswert einschließlich Umsatzsteuer unter 5.000 Euro sowie Verbrauchsmaterialien dezentral beschafft werden. Es ist nicht zulässig Auftragswerte zu splitten, um die festgelegte Höchstgrenze des Auftragswertes zwecks Eigenbeschaffung zu umgehen. Die durch die Universität abgeschlossenen Rahmenverträge für ausgewählte Sortimente sind zu beachten.

Rechentechnik und Zubehör mit einem Auftragswert unter 5.000 Euro kann durch das Universitätsrechenzentrum beschafft werden. Die Beschaffung von Software ist hinsichtlich bestehender Campus- und Landeslizenzen oder anderer Verträge mit dem Universitätsrechenzentrum abzustimmen.

(3) Eine ausschließlich zentrale Beschaffung für Geräte und Ausrüstungsgegenstände erfolgt in Abhängigkeit vom Auftragswert und der Herkunft der Mittel gemäß folgender Übersicht:

Auftragswert	Geräte und Ausrüstungsgegenstände finanziert aus		Großgeräte finanziert aus Haushalts- und Bundesmitteln
	Haushaltsmitteln	Drittmitteln	
5.000 ¹⁾ – 125.000 € ¹⁾	Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung	Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung	-
125.000 ¹⁾ – 211.000 € ²⁾	Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung	Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung	Referat 4.3 – Bau und Flächenmanagement
über 211.000 € ²⁾	Referat 4.3 – Bau und Flächenmanagement	Referat 4.3 – Bau und Flächenmanagement	Referat 4.3 – Bau und Flächenmanagement

¹⁾ einschließlich USt.

²⁾ ohne USt.

Die Beschaffung von Rechentechnik, Zubehör und Software erfolgt durch das Universitätsrechenzentrum bzw. durch das Referat 5.2 – IT und Kommunikation.

(4) Unabhängig vom Auftragswert werden ausschließlich zentral beschafft bzw. Leistungen zentral vergeben:

- Dienstfahrzeuge, einschließlich Nutz- und Sonderfahrzeuge (zuständig: Referat 4.5 – Allgemeine Hausverwaltung/Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung);
- Ausstattungen zentral bewirtschafteter Hörsäle und Seminarräume (zuständig: Referat 4.5 – Allgemeine Hausverwaltung/Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung/Referat 5.2 – IT und Kommunikation);
- Persönliche Schutzausrüstung, Feuerlöscher und Brandschutztechnik, Kennzeichen und Beschilderung, Sonderabfallentsorgung (zuständig: Stabstelle Arbeits- und Umweltschutz);
- Büromöbel, Tresore, Büromaschinen, Vordrucke, Stempel, Hinweistafeln, Reinigungsmittel (zuständig: Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung);
- Anmietung von Kopiertechnik, Vergabe von Reinigungsleistungen, Straßen- und Winterdienst, Bewachung, Umzüge (zuständig: Referat 4.5 – Allgemeine Hausverwaltung);
- Wartung, Betrieb und Instandhaltung der betriebstechnischen Anlagen, Bezug von Energie, Wasser, Telekommunikationsdienstleistungen (zuständig: Referat 4.4 - Technik);
- Literaturerzeugnisse aller Art (zuständig: Universitäts- und Landesbibliothek);
- Beschaffung von Kunst und Kulturgut (zuständig: K und Zentrale Kustodie).

(5) Unter Beachtung der jeweils gültigen Rahmenverträge können dezentral beschafft werden:

- Büromaterial (zuständig für den Rahmenvertrag: Referat 2.2 – Zentrale Beschaffung und Inventarisierung);
- DV-Verbrauchsmaterial (zuständig für den Rahmenvertrag: Universitätsrechenzentrum).

§ 4 Grundsätze der Beschaffung

(1) Beschaffungen dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO und nur dann vorgenommen werden, wenn

- sie zur Erfüllung der Aufgaben der Universität notwendig sind;
- Haushalts- und/oder Drittmittel für die entsprechende Zweckbestimmung zur Verfügung stehen;
- die Finanzierung von möglichen Folgekosten sichergestellt ist.

(2) Mehrfachbeschaffungen sind nur dann zulässig, wenn sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben unerlässlich sind und wenn ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Vorhandene Gegen-

stände gleicher Art sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Produkte oder Verfahren ist auf deren Umweltverträglichkeit zu achten. Es dürfen nur Geräte und Ausrüstungsgegenstände beschafft werden, die den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Bei deren Beschaffung sollten gegebenenfalls Fachkräfte des Stabes Arbeits- und Umweltschutz rechtzeitig beteiligt werden, um kosten- aufwändige Nach- und Umrüstungen zu vermeiden.

(3) Private Beschaffungen für Bedienstete sind über Einrichtungen der Universität nicht statthaft. Dies gilt auch dann, wenn für private Beschaffungen die Universität als Auftraggeber angegeben wird. Die Universität steht nicht für Forderungen von Auftragnehmern/Lieferern ein, die sich aus widerrechtlichen Handlungen ergeben könnten.

(4) Zentrale wie dezentrale Beschaffungen erfolgen nach vorgeschriebenen Vergabearten, die wesentliche Vergabegrundsätze (Wettbewerb, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Berücksichtigung mittelständischer Interessen) sichern sollen. Maßgebend für die Auftragsvergabe sind insbesondere die Vorschriften der LHO (§ 55), der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Verdingungsordnungen (VOL, VOF), demnach Leistungen grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung und somit im Wettbewerb zu vergeben sind. Eine Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ausschreibungsverfahren dienen der Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie beginnen mit der Bekanntgabe des Beschaffungsauftrages und enden mit dem Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

(5) Eine Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung in Form einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe ist nur dann zulässig, wenn die dafür geltenden Bestimmungen der Verdingungsordnung (§ 3 Nr. 3 und 4 VOL/A) zutreffen und/oder Ausnahmeregelungen durch die dafür zuständige Landesbehörde bzw. bei Drittmitteln durch den Zuwendungsgeber bestimmt wurden.

Bei einer freihändigen Vergabe ist gemäß § 3 Nr. 5 VOL/A aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

§ 5

Vorbereitung der Beschaffung

(1) Bedarfsträger

Bedarfsträger im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Rektorat,
- Fakultäten und ihre Einrichtungen (Institute, Professuren, selbständige Bereiche),
- Zentrum für Ingenieurwissenschaften,
- Zentrale Einrichtungen (bzw. Querschnittseinrichtungen gemäß Kostenstellenschlüssel),
- Leiter von Drittmittelprojekten,
- Struktureinheiten der Zentralen Universitätsverwaltung (bzw. Zentralverwaltung gemäß Kostenstellenschlüssel).

Im Falle einer zentralen Beschaffung dürfen Beschaffungsanträge nur von den Bedarfsträgern gestellt werden. Einzelpersonen sind keine Bedarfsträger.

(2) Bedarfsprüfung

Bedarfsträger haben vor Einleitung einer Beschaffung den Bedarf und die zweckentsprechende Verwendung unter Beachtung der Beschaffungsgrundsätze und der folgenden Maßgaben zu prüfen und festzustellen:

- Es ist zu prüfen, ob der Erwerb zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und ob nicht andere, weniger kostenaufwändige Maßnahmen den Anforderungen genügen, ob dem Anliegen nicht auf andere Weise entsprochen werden kann und ob die Beschaffung zu diesem Zeitpunkt erfolgen muss;
- Es dürfen nur Gegenstände beschafft werden, für deren Einsatz das entsprechende Personal, die geeigneten Räume mit den notwendigen Anschlüssen für Medien vorhanden sind oder bereitgestellt werden können;
- Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 LHO vorzunehmen. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den damit verbundenen Auswirkungen;
- Vor Vergabe von Reparaturaufträgen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Garantie- oder Wartungsansprüche bestehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Reparatur aus technischen Gründen lohnend ist, die Reparatur mit eigenem Personal ausgeführt werden kann und ob die Kosten in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Wiederbeschaffungskosten stehen;
- Bei Beschaffungen aus Drittmitteln ist zu prüfen und im Falle einer zentralen Beschaffung zu bestätigen, dass die Zuwendungsbedingungen bzw. der genehmigte Finanzierungsplan die vorgesehene Beschaffung zulassen und verbindliche Einzelansätze des Finanzierungsplans nicht oder nur im Rahmen der zugelassenen Deckungsmöglichkeiten überschritten werden;
- Beim Erwerb von Waren aus Drittländern sind die zoll- und einfuhrrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die CE-Zertifizierung, zu beachten. Kosten der Einfuhrumsatzsteuer, Zollgebühren usw. sind zusätzlich zum Kaufpreis zu kalkulieren.

(3) Beschaffungsantrag

Bedarfsträger/Antragsteller wirken bei der Vorbereitung und Abwicklung in Auftrag gegebener Beschaffungsvorgänge verantwortlich mit.

Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf

- die Bedarfsprüfung und zweckentsprechende Verwendung (§ 4, § 5 Abs. 2);
- die Leistungsbeschreibung. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können;
- die Erkundung des Bewerberkreises und gegebenenfalls auf Vorschläge über bevorzugt infrage kommende Lieferanten;

- Wertung der eingegangenen Angebote und Zuschlagserteilung.

Für die nach § 3 dieser Richtlinien zentral zu beschaffenden Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist der Beschaffungsantrag in Anlage 2 zu verwenden. Der Antrag ist sorgfältig und vollständig auszufüllen und bei der zuständigen Beschaffungsstelle einzureichen. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung ist dem Antrag beizufügen.

§ 6

Durchführung der Beschaffung

(1) Auftragsvergabe/Auftragserteilung

- Die für die Beschaffung nach § 3 dieser Richtlinien zuständigen Stellen (zentrale bzw. dezentrale Beschaffungsstellen) entscheiden über das anzuwendende Vergabeverfahren. Die Entscheidung für eine Vergabeart nach den Vorschriften der Verdingungsordnungen ist zu dokumentieren, insbesondere dann, wenn von einer öffentlichen Ausschreibung abgewichen wird;
- Bei einer Auftragsvergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten derzeit Ausnahmeregelungen in Anwendung von § 3 Nr. 4 Buchstabe p) VOL/A bis zu einem bestimmten Auftragswert, die eine beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe zulassen. Die Bestimmungen dafür sind dem Runderlass des MW in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Ist eine freihändige Vergabe zulässig, kann bei Aufträgen bzw. Bestellungen bis 50,00 Euro von einer schriftlichen Preisermittlung abgesehen werden. Bei Vergaben mit einem Auftragswert über 50,00 Euro bis 250,00 Euro (ohne USt.) sind nachvollziehbare Preisermittlungen bei mindestens drei Anbietern anzustellen; bei Vergaben mit einem Auftragswert über 250,00 Euro sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen;
- Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Vergabeunterlagen aktenkundig zu vermerken. Mit der Zuschlagserteilung erfolgt in der Regel die Auftragserteilung;
- Die Auftragserteilung erfolgt entsprechend der unter § 3 genannten Zuständigkeiten. In den mittelbewirtschaftenden Stellen der Fakultäten und Querschnittseinrichtungen können unter Beachtung der § 3 Abs. 2 durch die zuständigen Leiter oder durch sie Beauftragte und durch Leiter von Drittmittelprojekten Aufträge erteilt und Bestellungen ausgelöst werden. Die Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu fixieren;
- Innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung gelten die Festlegungen des Kanzlers bzw. der Kanzlerin zur Erteilung von Aufträgen und zur Unterzeichnung von Verträgen.

(2) Rahmenverträge

Bestehende Rahmenverträge, die für die Universität nach vergaberechtlichen Vorschriften abgeschlossen wurden, sind von den Bedarfsstellen zu nutzen. Für das Gesamtsortiment ermöglichen diese Rahmenverträge eine wirtschaftliche Beschaffung und Kostenein-

sparung. Sie erleichtern und vereinfachen die Beschaffung, da im Einzelfall nicht ausgeschrieben werden muss oder keine Preisanfragen bzw. Angeboteinholungen für die zu beschaffenden Artikel notwendig werden.

(3) Bareinkauf

Bareinkäufe aus Haushaltsmitteln sind grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige mittelbewirtschaftende Stelle Bareinkäufe bis zu 50,00 Euro genehmigen. Bareinkäufe über 50,00 Euro sind vorab mit der Abteilung Haushalt abzustimmen.

(4) Annahme/Rechnungsabwicklung/Reklamationen

- Die Empfangsstellen haben sich bei der Anlieferung von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungserstellung zu überzeugen. Die Prüfung hat sich auf Art, Güte und Menge der Lieferung oder Leistung zu erstrecken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der für die Beschaffung zuständigen dezentralen oder zentralen Beschaffungsstelle anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche sind vom Nutzer gemeinsam mit der zuständigen Beschaffungsstelle geltend zu machen;
- Eingehende Rechnungen sind als Sofortsache zu behandeln, um zu sichern, dass Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist beglichen werden können und Skonto in Abzug gebracht werden kann. Für finanzielle Schäden, die der Universität aus der Überschreitung des Zahlungsziels bei Skontorechnungen entstehen, kann der zuständige Bedienstete haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden;
- Für die Bearbeitung und Prüfung von Eingangrechnungen gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO und die Festlegungen der Ordnung zum Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
- Rechnungen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die der Inventarisierung unterliegen, werden vorab durch das Referat 2.2 - Zentrale Beschaffung und Inventarisierung bearbeitet und die Vermögensgegenstände durch Vergabe einer Inventarnummer in den Bestand der Universität übernommen.

(5) Aufbewahrungspflichten und -fristen

Die Unterlagen zur Beschaffung unterliegen den Bestimmungen der LHO über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Anlage zur VV Nr. 21 zu § 71 LHO. Alle Unterlagen zu Beschaffungsvorgängen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften längere Aufbewahrungszeiten vorsehen.

Zu aufbewahrungspflichtigen Beschaffungsunterlagen gehören Ausschreibungsunterlagen, Entscheidungsprotokolle, Angebote, Bestell- und Auftragsunterlagen, Rechnungen und Lieferscheine.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen entstanden oder zugegangen sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Beschaffungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anweisung zur Beschaffung von Geräten und Verbrauchsmaterialien vom 01.09.2006 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Juli 2007

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Anlage 1 Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften zur Beschaffung

(gültig in der Bekanntmachung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschaffungsrichtlinien)

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, Abl. Nr. L209 vom 24.07.1992, geändert durch Richtlinie 97/52/EG vom 13.10.1997, Abl. Nr. L134 vom 30.04.2004.
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005, BGBl. I S. 2114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3367.
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991, GVBl. LSA S. 35, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2004, GVBl. LSA S. 246. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 09.08.1991, MBl. LSA S. 721, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 04.09.2003, MBl. LSA S. 657.
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2006, BAnz. Nr. 100a vom 30.05.2006.
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2006, BAnz. Nr. 91a 13.05.2006.
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003, BGBl. I S. 169, zuletzt geändert durch dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23.10.2006, BGBl. I S. 2334.
- Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953, BAnz. Nr. 244, zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.06.1989, BGBl. I S. 1094.
- Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 02.03.1998, MBl. LSA S. 472.
- Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - Ausgabe 2006 -; Ausnahmeregelungen; Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge, RdErl. des MW vom 22.11.2006, MBl. LSA vom 22.01.2007 S. 38.
- Öffentliches Auftragswesen; Bewerbererklärung und Präqualifizierung, RdErl. des MW vom 09.08.2006, MBl. LSA S. 597.
- Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung, Gem. RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 30.11.2006, MBl. LSA S. 732.
- Rahmenverträge der Universität für ausgewählte Sortimente
- Vorgaben der Drittmittelgeber

Anlage 2

Bedarfsstelle

Ort, Datum

Kostenstellen-Nr.

Anschrift:

(Bitte unbedingt angeben!)

Zuständiger Bearbeiter:

Beschaffungsantrag an

Telefon/Fax:

Geschäftszeichen:

Bei Drittmittelprojekten:

Fo-Projekt-Nr.: _____

Nachfolgend aufgeführte Lieferungen/Leistungen werden beantragt:
(weitere Angaben - soweit erforderlich - auf gesondertem Blatt)

lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung (gegebenenfalls Bestell-Nr. des vorgeschlagenen Lieferanten)	Wirtschaftliche und benötigte Menge	Veranschlagter Preis (einschl. USt) EUR	
			je Einheit	Gesamt

Empfänger und Bestimmungsort (Anschrift wie oben oder abweichende Lieferanschrift, genauer Aufstellungsort, gegebenenfalls Raum-Nr.)

vorgeschlagene Lieferfirma (besondere Erläuterung, wenn nur ein bestimmter Lieferant in Frage kommt)

Einbauteile, Zusatzgeräte ja nein

<input type="checkbox"/> ja, zu	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hauptgerätes	Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hauptgerätes
	_____	_____	_____	_____

Liefertermin/Lieferfrist (auf einhaltbare Termine achten)

Bedarfsbegründung

Notwendigkeit der Maßnahme

Angaben zu personellen und sächlichen Folgekosten

Angaben zu Räumlichkeiten und Installationen

Sonstige Angaben (u. a. Angabe, welche Stellen bei der Bedarfsfeststellung beteiligt wurden)

Es wird bestätigt, dass die angeforderten Gegenstände bzw. Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Bedarfsstelle unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum beantragten Zeitpunkt erforderlich sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist gesichert. Es ist geprüft, dass der ermittelte Bedarf aus den vorhandenen Beständen nicht gedeckt werden kann bzw. die Möglichkeit der Ausleihe/Mitbenutzung nicht besteht.

(Unterschrift eines berechtigten Bediensteten)

Von der mittelbewirtschaftenden Stelle auszufüllen
(soweit nicht die Beschaffungsstelle die mittelbewirtschaftende Stelle ist)

Geschäftszeichen

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

Betrag in EUR	Kapitel	Titel	Untertitel

- zur Verfügung sind vorgemerkt
- nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle ist zu informieren

(Datum, Unterschrift des zuständigen Bediensteten)

(Datum, Unterschrift des BfH,
soweit Beteiligung erforderlich)

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 29.10.2007

Die Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06.06.2001 (ABl. 2001, Nr. 2, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Eingehende elektronische Post wird den Vorgesetzten zugeleitet, soweit diese nicht andere Regelungen getroffen haben. Im Fall der Abwesenheit wird die Kenntnisnahme der eingehenden elektronischen Post und die weitere Veranlassung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sichergestellt.“

(2) § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 4. § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 5. § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 6.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Oktober 2007

Dr. Martin Hecht
Kanzler

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>